

DE

ANHANG 1

(Teil 2/2)

zur

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX

mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union

TITEL II

GRUNDLAGEN FÜR DIE ANWENDUNG VON EINFUHR- ODER AUSFUHRABGABEN UND SONSTIGEN FÜR DEN WARENVERKEHR VORGEGEHENEN MASSNAHMEN

ANHANG 21-01-DuR

LISTE DER DATENELEMENTE FÜR DIE ÜBERWACHUNG GEMÄß ARTIKEL 55 ABSATZ 1

D.E. laufende Nummer	D.E. Bezeichnung	Format (gemäß Anhang B der DuR)	Kardinalität	
			Ebene der Kopfdaten	Ebene der Positionen
1/1	Art der Anmeldung	Wie Datenelement mit der laufenden Nummer 1/1		
1/2	Zusätzliche Art der Anmeldung	Wie Datenelement mit der laufenden Nummer 1/2		
1/6	Positionsnummer	Wie Datenelement mit der laufenden Nummer 1/6		
1/10	Verfahren	Wie Datenelement mit der laufenden Nummer 1/10		
1/11	Zusätzliches Verfahren	Wie Datenelement mit der laufenden Nummer 1/11		
2/3	Vorgelegte Unterlagen, Bescheinigungen und Bewilligungen, zusätzliche Verweise	Wie Datenelement mit der laufenden Nummer 2/3		
3/2	Kennnummer des Ausführers	Wie Datenelement mit der laufenden Nummer 3/2		
3/10	Kennnummer des Empfängers	Wie Datenelement mit der laufenden Nummer 3/10		
3/16	Kennnummer des Einführers	Wie Datenelement mit der laufenden Nummer 3/16		
3/18	Kennnummer des Anmelders	Wie Datenelement mit der laufenden Nummer 3/18		
3/39	Kennnummer des Bewilligungsinhabers	Wie Datenelement mit der laufenden Nummer 3/39		
4/3	Abgabenberechnung – Art der Abgabe	Wie Datenelement mit der laufenden Nummer 4/3		
4/4	Abgabenberechnung – Bemessungsgrundlage	Wie Datenelement mit der laufenden Nummer 4/4		

D.E. laufende Nummer	D.E. Bezeichnung	Format (gemäß Anhang B der DuR)	Kardinalität	
			Ebene der Kopfdaten	Ebene der Positionen
4/5	Abgabenberechnung Abgabensatz	–	Wie Datenelement mit der laufenden Nummer 4/5	
4/6	Abgabenberechnung geschuldeter Abgabebetrag	–	Wie Datenelement mit der laufenden Nummer 4/6	
4/8	Abgabenberechnung Zahlungsart	–	Wie Datenelement mit der laufenden Nummer 4/8	
4/16	Bewertungsmethode		Wie Datenelement mit der laufenden Nummer 4/16	
4/17	Präferenz		Wie Datenelement mit der laufenden Nummer 4/17	
5/8	Code für das Bestimmungsland		Wie Datenelement mit der laufenden Nummer 5/8	
5/14	Code für das Versendungsland/Ausfuhrland		Wie Datenelement mit der laufenden Nummer 5/14	
5/15	Code für das Ursprungsland		Wie Datenelement mit der laufenden Nummer 5/15	
5/16	Code für das Präferenzursprungsland		Wie Datenelement mit der laufenden Nummer 5/16	
6/1	Eigenmasse (kg)		Wie Datenelement mit der laufenden Nummer 6/1	
6/2	Besondere Maßeinheit		Wie Datenelement mit der laufenden Nummer 6/2	
6/5	Rohmasse (kg)		Wie Datenelement mit der laufenden Nummer 6/5	
6/8	Warenbezeichnung		Wie Datenelement mit der laufenden Nummer 6/8	
6/10	Anzahl Packstücke		Wie Datenelement mit der laufenden Nummer 6/10	
6/14	Warennummer – KN-Code		Wie Datenelement mit der laufenden Nummer 6/14	
6/15	Warennummer – TARIC-Code		Wie Datenelement mit der laufenden Nummer 6/15	
6/16	Warennummer – TARIC- Zusatzcode(s)		Wie Datenelement mit der laufenden Nummer 6/16	
6/17	Warennummer – nationale(r) TARIC-Zusatzcode(s)		Wie Datenelement mit der laufenden Nummer 6/17	
7/2	Container		Wie Datenelement mit der laufenden Nummer 7/2	
7/4	Verkehrszweig an der Grenze		Wie Datenelement mit der laufenden Nummer 7/4	
7/5	Inländischer Verkehrszweig		Wie Datenelement mit der laufenden Nummer 7/5	
7/10	Containernummer		Wie Datenelement mit der laufenden Nummer 7/10	

D.E. laufende Nummer	D.E. Bezeichnung	Format (gemäß Anhang B der DuR)	Kardinalität	
			Ebene der Kopfdaten	Ebene der Positionen
8/1	Kontingent laufende Nummer	Wie Datenelement mit der laufenden Nummer 8/1		
8/6	Statistischer Wert	Wie Datenelement mit der laufenden Nummer 8/6		
--	Datum der Annahme der Zollanmeldung	Unter Einhaltung des Formats des Datenelements mit der laufenden Nummer 5/4	1×	
--	Nummer der Anmeldung (eindeutige Bezugsnummer)	Unter Einhaltung des Formats der MRN (festgelegt im Datenelement mit der laufenden Nummer 2/1)	1×	
--	Aussteller	Unter Einhaltung des Formats des Datenelements mit der laufenden Nummer 5/8	1×	

ANHANG 22-02 - DuR

AUSKUNFTSBLATT INF 4 UND ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINES AUSKUNFTSBLATTS INF 4

Druckanweisungen

1. Das Formular für die Ausstellung des Auskunftsblatts INF 4 ist auf weißem, holzfreiem, geleimtem Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht zwischen 40 und 65 Gramm zu drucken.
2. Das Formular hat das Format 210 × 297 mm.
3. Der Druck der Formulare obliegt den Mitgliedstaaten. Die Formulare müssen in einer der Amtssprachen der Europäischen Union gedruckt sein und zur Kennzeichnung eine Seriennummer tragen.

HINWEISE

1. Das Auskunftsblatt darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Änderungen sind so vorzunehmen, dass die irrtümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen zugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muss von dem, der sie durchgeführt hat, paraphiert und von der ausstellenden Zollbehörde mit ihrem Sichtvermerk versehen werden.
2. Die Warenbezeichnungen in dem Auskunftsblatt sind mit einfachem Zeilenabstand aufzuführen, und jeder Warenbezeichnung ist eine laufende Nummer voranzustellen. Unmittelbar unter der letzten Warenbezeichnung ist ein waagerechter Strich zu ziehen. Der nicht benutzte Raum ist durchzustreichen, so dass spätere Ergänzungen unmöglich sind.
3. Die Waren sind nach dem Handelsbrauch so genau zu bezeichnen, dass die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.
4. Das Formular ist in einer der Amtssprachen der Union auszufüllen. Die Zollbehörden des Mitgliedstaats, der um die Auskünfte ersucht oder seinerseits ersucht wird, können eine Übersetzung der Angaben in den ihnen übermittelten Belegen in die Amtssprache(n) ihres Staates verlangen.

EUROPÄISCHE UNION

1. Lieferant (Name, vollständige Anschrift, Land)	INF 4 N° 000.000 ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINES AUSKUNFTSBLATTS	
2. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Land)	Angaben für die Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und die Ausfertigung von Erklärungen auf der Rechnung sowie Formularen EUR.2	
3. Rechnung(en) Nr(n). (¹) (²)	Vor dem Ausfüllen des Formulars bitte die Hinweise auf der Rückseite beachten 4. Bemerkungen	
5. Laufende Nummern, Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke, Warenbezeichnung (³)	6. Rohmasse (kg) oder andere Maße (l, m³ usw.)	
8. LIEFERANTENERKLÄRUNG Der/die Unterzeichnete erklärt, dass die Erklärung(en) über die Ursprungseigenschaft der in Feld 5 bezeichneten Waren und (⁴) <input type="checkbox"/> auf der (den) in Feld 3 angegebenen Rechnung(en), die diesem Auskunftsblatt als Anlage beigefügt ist (sind) <input type="checkbox"/> in seiner Langzeit-Lieferantenerklärung vom(Datum) zutreffend ist (sind). Ort und Datum: <div style="text-align: right;">(Unterschrift)</div>		
<small>Der Ausdruck „Rechnung“ umfasst auch Lieferscheine oder andere Handelspapiere, die sich auf die betreffende(n) Sendung(en) beziehen und auf denen die jeweilige(n) klärung(en) abgegeben wurde(n). Bei Langzeit-Lieferantenerklärungen ist das Ausfüllen dieses Feldes freigestellt. Die in Feld 5 aufgeführten Waren sind nach dem Handelsbrauch so genau zu bezeichnen, dass die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist. Zutreffendes ankreuzen.</small>		

LIEFERANTENERKLÄRUNG

Der/die Unterzeichnete, Lieferant der umseitig bezeichneten Waren,

ERKLÄRT, dass diese Waren die für die Erlangung der beigefügten Bescheinigung geltenden Voraussetzungen erfüllen;

BESCHREIBT den Sachverhalt, aufgrund dessen diese Waren die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, wie folgt:

LEGT folgende Nachweise VOR ⁽¹⁾:

VERPFLICHTET SICH, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle zusätzlichen Belege beizubringen, die für die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung erforderlich sind, und gegebenenfalls jeder Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die obengenannten Waren zuzustimmen;

BEANTRAGT die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung für diese Waren.

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

⁽¹⁾ Zum Beispiel Einfuhrpapiere, Warenverkehrsbescheinigungen, Rechnungen, Erklärung des Herstellers usw. über die verwendeten Erzeugnisse oder die in unverändertem Zustand wiederausgeführten Waren.

ANHANG 22-06 - DUR

ANTRAG AUF ZULASSUNG ALS REGISTRIERTER AUSFÜHRER

für die Zwecke der Schemas allgemeiner Zollpräferenzen der Europäischen Union,
Norwegens, der Schweiz und der Türkei (1)

<p>1. Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Staat, EORI-Nr. oder Identifikationsnummer als Wirtschaftsbeteiligter (2):</p>
<p>2. Kontaktdaten einschließlich Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail-Adresse, wenn vorhanden:</p>
<p>3. Angabe, ob die Haupttätigkeit aus Erzeugung oder Handel besteht:</p>
<p>4. Beschreibung der Waren, für die die Präferenzbehandlung gewährt werden kann, einschließlich einer Liste der Positionen des Harmonisierten Systems (oder der Kapitel, wenn Waren unter mehr als 20 HS-Positionen fallen):</p>
<p>5. Verpflichtung des Ausführers</p> <p>Der/Die Unterzeichnete</p> <ul style="list-style-type: none">- erklärt, dass die oben angegebenen Daten korrekt sind;- versichert, dass eine frühere Registrierung nicht entzogen wurde - bzw. falls dies der Fall war, dass er/sie die Umstände, die zu diesem Entzug geführt haben, behoben hat;- verpflichtet sich, Erklärungen zum Ursprung nur für Waren auszufertigen, für die die Präferenzbehandlung gewährt werden kann und die mit den für diese Waren in dem Allgemeinen Präferenzsystem niedergelegten Ursprungsregeln übereinstimmen;- verpflichtet sich, angemessene Geschäftsbuchführungsaufzeichnungen über die Herstellung bzw. die Lieferung von Waren, für die die Präferenzbehandlung gewährt wird, zu führen und diese Aufzeichnungen ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Erklärung zum Ursprung ausgefertigt wurde, mindestens drei Jahre aufzubewahren;

- verpflichtet sich, der zuständigen Behörde nach Erhalt der Nummer eines registrierten Ausführers eintretende Änderungen seiner Registrierungsdaten unverzüglich mitzuteilen;
- verpflichtet sich, mit der zuständigen Behörde zusammenzuarbeiten;
- verpflichtet sich, etwaige Kontrollen der Richtigkeit seiner Erklärungen zum Ursprung einschließlich der Überprüfung der Buchführungsaufzeichnungen sowie Vor-Ort-Kontrollen seitens der Dienststellen der Europäischen Kommission oder von Behörden der Mitgliedstaaten, sowie der Behörden Norwegens, der Schweiz und der Türkei zu dulden (gilt nur für Ausführer in begünstigten Ländern);
- verpflichtet sich, die Streichung aus dem System zu beantragen, sobald er/sie die Bedingungen für die Ausfuhr von Waren im Rahmen des Schemas nicht mehr erfüllt;
- verpflichtet sich, die Streichung aus dem System zu beantragen, sobald er/sie nicht mehr beabsichtigt, Waren im Rahmen des Schemas auszuführen.

Ort, Datum und Unterschrift des/der ermächtigten Unterzeichneten; Name und Funktionsbezeichnung

6. Vorherige, nach Inkennnissetzung erfolgte Zustimmung des Ausführers zur Veröffentlichung seiner Daten auf der öffentlichen Website

Der/Die Unterzeichnete wird davon in Kenntnis gesetzt, dass die in dieser Erklärung enthaltenen Angaben auf der öffentlichen Website veröffentlicht werden können. Der/Die Unterzeichnete akzeptiert die Veröffentlichung dieser Angaben auf der öffentlichen Website. Er/Sie kann seine/ihre Zustimmung zur Veröffentlichung auf der öffentlichen Website durch einen entsprechenden Antrag bei den für die Registrierung zuständigen Behörden widerrufen.

Ort, Datum und Unterschrift des/der ermächtigten Unterzeichneten; Name und Funktionsbezeichnung

7. Von der zuständigen Behörde auszufüllendes Feld

Der Antragsteller wird unter der folgenden Nummer registriert:

Registriernummer: _____

Datum der Registrierung: _____

Datum, ab dem die Registrierung gilt: _____

Unterschrift und Stempel _____

Informationshinweis

zum Schutz und zur Verarbeitung personenbezogener Daten im System

1. Verarbeitet die Europäische Kommission personenbezogene Daten, die in diesem Antrag auf Aufnahme in das Verzeichnis der registrierten Ausführer enthalten sind, findet Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr Anwendung. Verarbeiten die zuständigen Behörden eines begünstigten Staates oder eines Drittlands, die die Richtlinie 95/46/EG umsetzen, personenbezogene Daten, die in diesem Antrag auf Aufnahme in das Verzeichnis der registrierten Ausführer enthalten sind, finden die einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der genannten Richtlinie Anwendung.
2. Personenbezogene Daten mit Bezug auf den Antrag auf Aufnahme in das Verzeichnis der registrierten Ausführer werden für die Zwecke der Ursprungsregeln des APS der EU im Sinne der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften verarbeitet. Diese Rechtsvorschriften, in denen die APS-Ursprungsregeln der EU festgelegt sind, bilden die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten mit Bezug auf den Antrag auf Aufnahme in das Verzeichnis der registrierten Ausführer.
3. Die zuständige Behörde im Land, in dem der Antrag gestellt wurde, ist verantwortlich für die Verarbeitung der Daten im REX-System.
Eine Liste der zuständigen Behörden/Zolldienststellen ist auf der Webseite der Kommission abrufbar.
4. Nutzer bei der Kommission, die zuständigen Behörden der begünstigten Länder und die Zollbehörden in den Mitgliedstaaten, Norwegen, der Schweiz und der Türkei erhalten über eine Benutzer-ID und ein Passwort Zugang zu allen Daten dieses Antrags.
5. Die zuständigen Behörden des begünstigten Landes und die Zollbehörden der Mitgliedstaaten belassen die Daten über eine entzogene Registrierung für einen Zeitraum von zehn Kalenderjahren im REX-System. Dieser Zeitraum beginnt am Ende des Jahres, in dem die Registrierung entzogen wurde.

6. Die betroffene Person hat ein Recht auf Zugang zu ihren Daten, die durch das REX-System verarbeitet werden, und ist gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 bzw. gemäß den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG berechtigt, diese Daten gegebenenfalls zu berichtigen, zu löschen oder zu sperren. Anträge auf Ausübung des Rechts auf Zugang, Berichtigung, Löschung oder Sperrung werden den zuständigen Behörden der begünstigten Länder bzw. den Zollbehörden der Mitgliedstaaten, die für die Registrierung zuständig sind, übermittelt und von ihnen bearbeitet. Hat ein registrierter Ausführer bei der Kommission die Ausübung dieses Rechts beantragt, so leitet die Kommission den Antrag an die zuständigen Behörden des begünstigten Landes bzw. an die Zollbehörden der betreffenden Mitgliedstaaten weiter. Konnte der registrierte Ausführer seine Rechte nicht bei dem für die Daten Verantwortlichen durchsetzen, so richtet er einen entsprechenden Antrag an die Kommission, die als Verantwortliche für die Daten agiert. Die Kommission ist berechtigt, die Daten zu berichtigen, zu löschen oder zu sperren.
7. Beschwerden können an die zuständige nationale Datenschutzbehörde gerichtet werden. Kontaktdaten der nationalen Datenschutzbehörden können auf der Webseite der Generaldirektion Justiz der Europäischen Kommission abgerufen werden: (http://ec.europa.eu/justice/data-protection/bodies/authorities/eu/index_en.htm#h2-1). Beschwerden in Bezug auf die Verarbeitung von Daten durch die Europäische Kommission sollten an den Europäischen Datenschutzbeauftragten gerichtet werden (<http://www.edps.europa.eu/EDPSWEB/>).

- (1) Der vorliegende Antrag gilt gleichermaßen für die APS-Systeme von vier Rechtsordnungen: der Union (EU), Norwegens, der Schweiz und der Türkei (im Folgenden die „Rechtsordnungen“). Es ist jedoch zu beachten, dass die APS-Systeme dieser Rechtsordnungen unterschiedliche Länder und Erzeugnisse abdecken können. Daher ist eine Registrierung nur für Ausfuhren gemäß den APS-Systemen wirksam, nach denen Ihr Land als begünstigtes Land gilt.
- (2) EU-Ausführer und Wiederversender sind verpflichtet, die EORI-Nummer anzugeben. Ausführer in begünstigten Ländern, Norwegen, der Schweiz und der Türkei müssen die Identifikationsnummer als Wirtschaftsbeteiligter angeben.

Anhang 22-07 – DuR

Erklärung zum Ursprung

Auf allen Handelspapieren mit Angabe des Namens und der vollständigen Anschrift des Ausführers und des Empfängers sowie der Beschreibung der Erzeugnisse und dem Datum der Ausstellung auszufertigen (1)

Französische Fassung

L'exportateur ... (Numéro d'exportateur enregistré (2), (3), (4)) des produits couverts par le présent document déclare que, sauf indication claire du contraire, ces produits ont l'origine préférentielle . . . (5) au sens des règles d'origine du Système des préférences tarifaires généralisées de l'Union européenne et que le critère d'origine satisfait est ... (6).

Englische Fassung

The exporter ... (Number of Registered Exporter (2), (3), (4)) of the products covered by this document declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of . . . preferential origin (5) according to rules of origin of the Generalized System of Preferences of the European Union and that the origin criterion met is ... (6).

Spanische Fassung

El exportador ... (Número de exportador registrado (2), (3), (4)) de los productos incluidos en el presente documento declara que, salvo indicación en sentido contrario, estos productos gozan de un origen preferencial . . . (5) en el sentido de las normas de origen del Sistema de preferencias generalizado de la Unión europea y que el criterio de origen satisfecho es ... (6)

-
- (1) Ersetzt die Erklärung zum Ursprung eine andere Erklärung gemäß Artikel 82 Absätze 2 und 3 der [Durchführungsverordnung (EU) 2015/... mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013], so muss die Ersatzerklärung zum Ursprung die Angabe ‚Replacement statement‘ oder ‚Attestation de remplacement‘ oder ‚Comunicación de sustitución‘ enthalten. Die Ersatzerklärung muss auch das Datum der Ausfertigung der ursprünglichen Erklärung und alle sonstigen erforderlichen Angaben gemäß Artikel 82 Absatz 6 der [Durchführungsverordnung (EU) 2015/... mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013] enthalten.
 - (2) Ersetzt die Erklärung zum Ursprung eine andere Erklärung gemäß Artikel 82 Absatz 2 Unterabsatz 1 und Artikel 82 Absatz 3 der [Durchführungsverordnung (EU) 2015/... mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013], muss der Wiederversender der Waren, der eine solche Erklärung ausstellt, seinen Namen und seine vollständige Anschrift sowie seine Nummer als registrierter Ausführer angeben.
 - (3) Ersetzt die Erklärung zum Ursprung eine andere Erklärung gemäß Artikel 82 Absatz 2 Unterabsatz 2 der [Durchführungsverordnung (EU) 2015/... mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013], muss der Wiederversender der Waren, der eine solche Erklärung ausstellt, seinen Namen und seine vollständige Anschrift sowie den Vermerk (*französische Fassung*) ‚agissant sur la base de l'attestation d'origine établie par [nom et adresse complète de l'exportateur dans le pays bénéficiaire] enregistré sous le numéro suivant [Numéro d'exportateur enregistré dans le pays bénéficiaire]‘ (*englische Fassung*) ‚acting on the basis of the statement on origin made out by [name and complete address of the exporter in the beneficiary country] registered under the following

number [Number of Registered Exporter of the exporter in the beneficiary country]‘ (*spanische Fassung*) ,actuando sobre la base de la comunicación extendida por [nombre y dirección completa del exportador en el país beneficiario], registrado con el número siguiente [Número de exportador registrado del exportador en el país beneficiario]‘ angeben.

- (4) Ersetzt die Erklärung zum Ursprung eine andere Erklärung gemäß Artikel 82 Absatz 2 der [Durchführungsverordnung (EU) 2015/... mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013], muss der Wiederversender der Waren die Nummer des registrierten Ausführers nur angeben, wenn der Wert der Ursprungserzeugnisse in der ursprünglichen Sendung 6 000 EUR übersteigt.
- (5) Angabe des Ursprungslands der Erzeugnisse. Betrifft die Erklärung zum Ursprung ganz oder teilweise Erzeugnisse mit Ursprung in Ceuta und Melilla im Sinne des Artikels 97 der [Durchführungsverordnung (EU) 2015/... mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013], so hat der Ausführer auf dem Papier, auf dem die Erklärung ausgefertigt wird, deutlich sichtbar die Kurzbezeichnung „XC/XL“ anzubringen.
- (6) Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse: anzugeben ist der Buchstabe „P“; in ausreichendem Maße be- oder verarbeitete Erzeugnisse: anzugeben ist der Buchstabe „W“, gefolgt von einer Position des Harmonisierten Systems (Beispiel: „W“ 9618).

Die obengenannte Angabe ist gegebenenfalls durch eine der folgenden Angaben zu ersetzen:

- a) bei bilateraler Kumulierung: ‚EU cumulation‘, ‚Cumul UE‘ oder ‚Acumulación UE‘;
- b) bei Kumulierung mit Norwegen, der Schweiz oder der Türkei: ‚Norway cumulation‘, ‚Switzerland cumulation‘, ‚Turkey cumulation‘, ‚Cumul Norvège‘, ‚Cumul Suisse‘, ‚Cumul Turquie‘ oder ‚Acumulación Noruega‘, ‚Acumulación Suiza‘ oder ‚Acumulación Turquía‘;
- c) bei regionaler Kumulierung: ‚regional cumulation‘, ‚cumul regional‘ oder ‚Acumulación regional‘;
- d) bei erweiterter Kumulierung: ‚extended cumulation with country x‘, ‚cumul étendu avec le pays x‘ oder ‚Acumulación ampliada con el país x‘.

ANHANG 22-08 - DUR

URSPRUNGSZEUGNIS NACH FORMULAR A

1. Das Ursprungszeugnis nach Formular A muss dem in diesem Anhang enthaltenen Muster entsprechen. Die Bemerkungen auf der Rückseite des Ursprungszeugnisses müssen nicht unbedingt in englischer oder französischer Sprache abgefasst werden. Das Ursprungszeugnis wird in Englisch oder Französisch ausgestellt. Wird es handschriftlich ausgefüllt, so muss dies mit Tinte oder Kugelschreiber in Druckschrift erfolgen.
2. Das Ursprungszeugnis hat das Format 210 × 297 mm, wobei Länge und Breite höchstens 5 mm weniger und 8 mm mehr betragen dürfen. Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 25 g zu verwenden. Dieses ist mit einem grünen guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Fälschung sichtbar wird.

Wird ein Ursprungszeugnis in mehreren Exemplaren ausgestellt, so darf nur das erste Exemplar als Original mit dem grünen guillochierten Überdruck versehen sein.
3. Jedes Ursprungszeugnis trägt zur Kennzeichnung eine Seriennummer, die auch eingedruckt sein kann.
4. Ursprungszeugnisse mit älteren Fassungen der Bemerkungen auf der Rückseite dürfen bis zum Aufbrauchen der Bestände weiterbenutzt werden.

Anhang 22-09-DuR

Erklärung auf der Rechnung

Die Erklärung auf der Rechnung, deren Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, ist gemäß den Fußnoten auszufertigen. Die Fußnoten brauchen jedoch nicht wiedergegeben zu werden.

Französische Fassung

L'exportateur des produits couverts par le présent document [autorisation douanière no ... (1)] déclare que, sauf indication claire du contraire, ces produits ont l'origine préférentielle ... (2) au sens des règles d'origine du Système des préférences tarifaires généralisées de l'Union européenne et ... (3).

Englische Fassung

The exporter of the products covered by this document (customs authorization No ... (1)) declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of preferential origin (2) according to rules of origin of the Generalized System of Preferences of the European Union and ... (3).

Spanische Fassung

El exportador de los productos incluidos en el presente documento (autorización aduanera n° (1)) declara que, salvo indicación en sentido contrario, estos productos gozan de un origen preferencial (2) en el sentido de las normas de origen del Sistema de preferencias generalizado de la Unión europea y(3).

(Ort und Datum) (4)

(Unterschrift des Ausführers und Name des/der Unterzeichneten in Druckschrift) (5)

-
- (1) Wird die Erklärung auf der Rechnung von einem ermächtigten EU-Ausführer im Sinne des Artikels 110 Absatz 4 der [Durchführungsverordnung (EU) 2015/... mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013] ausgefertigt, so ist die Bewilligungsnummer des ermächtigten Ausführers an dieser Stelle einzutragen. Wird die Erklärung auf der Rechnung nicht durch einen ermächtigten Ausführer ausgefertigt, so sind die Wörter in Klammern wegzulassen bzw. kann der Raum freigelassen werden.
 - (2) Angabe des Ursprungslands der Erzeugnisse. Betrifft die Erklärung auf der Rechnung ganz oder teilweise Erzeugnisse mit Ursprung in Ceuta und Melilla im Sinne des Artikels 97 der [Durchführungsverordnung (EU) 2015/... mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013], so hat der Ausführer auf dem Papier, auf dem die Erklärung ausgefertigt wird, deutlich sichtbar die Kurzbezeichnung „CM“ anzubringen.
 - (3) Gegebenenfalls ist eine der folgenden Angaben zu machen: 'EU cumulation', 'Norway cumulation', 'Switzerland cumulation', 'Turkey cumulation', 'regional cumulation', 'extended cumulation with country x' or 'Cumul UE', 'Cumul Norvège', 'Cumul Suisse', 'Cumul Turquie', 'cumul regional',

‘cumul étendu avec le pays x’ or ‘Acumulación UE’, ‘Acumulación Noruega’, ‘Acumulación Suiza’, ‘Acumulación Turquía’, ‘Acumulación regional’, ‘Acumulación ampliada con en país x’.

- (4) Diese Angaben können entfallen, wenn sie in dem Papier selbst enthalten sind.
- (5) Siehe Artikel 110 Absatz 7 der [Durchführungsverordnung (EU) 2015/... mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013] (betrifft nur ermächtigte EU-Ausführer). In Fällen, in denen der Ausführer nicht unterzeichnen muss, entfällt auch der Name des/der Unterzeichneten.

1. Goods consigned from (Exporter's business name, address, country)		Reference No			
2. Goods consigned to (Consignee's name, address, country)		GENERALIZED SYSTEM OF PREFERENCES CERTIFICATE OF ORIGIN (Combined declaration and certificate) FORM A			
		Issued in (country) See notes overleaf			
3. Means of transport and route (as far as known)		4. For official use			
5. Item number	6. Marks and numbers of packages	7. Number and kind of packages, description of goods	8. Origin criterion (see Notes overleaf)	9. Gross weight or other quantity	10. Number and date of invoices
11. Certification It is hereby certified, on the basis of control carried out, that the declaration by the exporter is correct. Place and date, signature and stamp of certifying authority		12. Declaration by the exporter The undersigned hereby declares that the above details and statements are correct; that all the goods were produced in (country) and that they comply with the origin requirements specified for those goods in the Generalized System of Preferences for goods exported to (importing country) Place and date, signature of authorized signatory			

NOTES (2013)

I. Countries which accept Form A for the purposes of the Generalized System of Preferences (GSP):

Australia*	European Union:	France	Netherlands
Belarus	Austria	Germany	Poland
Canada	Belgium	Greece	Portugal
Iceland	Bulgaria	Hungary	Romania
Japan	Croatia	Ireland	Slovakia
New Zealand**	Cyprus	Italy	Slovenia
Norway	Czech Republic	Latvia	Spain
Russian Federation	Denmark	Lithuania	Sweden
Switzerland including Liechtenstein***	Estonia	Luxembourg	United Kingdom
Turkey	Finland	Malta	
United States of America****			

Full details of the conditions covering admission to the GSP in these countries are obtainable from the designated authorities in the exporting preference-receiving countries or from the customs authorities of the preference-giving countries listed above. An information note is also obtainable from the UNCTAD secretariat.

II. General conditions

To qualify for preference, products must:

- (a) fall within a description of products eligible for preference in the country of destination. The description entered on the form must be sufficiently detailed to enable the products to be identified by the customs officer examining them;
- (b) comply with the rules of origin of the country of destination. Each article in a consignment must qualify separately in its own right; and
- (c) comply with the consignment conditions specified by the country of destination. In general, products must be consigned direct from the country of exportation to the country of destination but most preference-giving countries accept passage through intermediate countries subject to certain conditions. (For Australia, direct consignment is not necessary).

III. Entries to be made in Box 8

Preference products must either be wholly obtained in accordance with the rules of the country of destination or sufficiently worked or processed to fulfil the requirements of that country's origin rules.

- (a) Products wholly obtained: for export to all countries listed in Section I, enter the letter "P" in Box 8 (for Australia and New Zealand Box 8 may be left blank).
- (b) Products sufficiently worked or processed: for export to the countries specified below, the entry in Box 8 should be as follows:
 - (1) United States of America: for single country shipments, enter the letter "Y" in Box 8, for shipments from recognized associations of countries, enter the letter "Z", followed by the sum of the cost or value of the domestic materials and the direct cost of processing, expressed as a percentage of the ex-factory price of the exported products; (example "Y" 35% or "Z" 35%).
 - (2) Canada: for products which meet origin criteria from working or processing in more than one eligible least developed country, enter letter "G" in Box 8; otherwise "F".
 - (3) Iceland, the European Union, Japan, Norway, Switzerland including Liechtenstein, and Turkey; enter the letter "W" in Box 8 followed by the Harmonized Commodity Description and coding system (Harmonized System) heading at the 4-digit level of the exported product (example "W" 96.18).
 - (4) Russian Federation: for products which include value added in the exporting preference-receiving country, enter the letter "Y" in Box 8 followed by the value of imported materials and components expressed as a percentage of the fob price of the exported products (example "Y" 45%); for products obtained in a preference-receiving country and worked or processed in one or more other such countries, enter "Pk".
 - (5) Australia and New Zealand: completion of Box 8 is not required. It is sufficient that a declaration be properly made in Box 12.

* For Australia, the main requirement is the exporter's declaration on the normal commercial invoice. Form A, accompanied by the normal commercial invoice, is an acceptable alternative, but official certification is not required.

** Official certification is not required.

*** The Principality of Liechtenstein forms, pursuant to the Treaty of 29 March 1923, a customs union with Switzerland.

**** The United States does not require GSP Form A. A declaration setting forth all pertinent detailed information concerning the production or manufacture of the merchandise is considered sufficient only if requested by the district collector of Customs.

1. Expéditeur (nom, adresse, pays de l'exportateur)		Référence N° SYSTÈME GÉNÉRALISÉ DE PRÉFÉRENCES CERTIFICAT D'ORIGINE (Déclaration et certificat) FORMULE A Délivré en (pays) Voir notes au verso			
2. Destinataire (nom, adresse, pays)					
3. Moyen de transport et itinéraire (si connus)		4. Pour usage officiel			
5. N° d'ordre	6. Marques et numéros des colis	7. Nombre et type de colis; description des marchandises	8. Critère d'origine (voir notes au verso)	9. Poids brut ou quantité	10. N° et date de la facture
11. Certificat Il est certifié, sur la base du contrôle effectué, que la déclaration de l'exportateur est exacte. Lieu et date, signature et timbre de l'autorité délivrant le certificat		12. Déclaration de l'exportateur Le soussigné déclare que les mentions et indications ci-dessus sont exactes, que toutes ces marchandises ont été produites en (nom du pays) et qu'elles remplissent les conditions d'origine requises par le système généralisé de préférences pour être exportées à destination de (nom du pays importateur) Lieu et date, signature du signataire habilité			

NOTES (2013)

I. Pays acceptant la formule A aux fins du système des préférences généralisées (SPG):

Australie*	Union européenne:	Finlande	Pays-Bas
Bélarus	Allemagne	France	Pologne
Canada	Autriche	Grèce	Portugal
Etats-Unis d'Amérique***	Belgique	Hongrie	République tchèque
Fédération de Russie	Bulgarie	Irlande	Roumanie
Islande	Chypre	Italie	Royaume-Uni
Japon	Croatie	Lettonie	Slovaquie
Norvège	Danemark	Lituanie	Slovénie
Nouvelle-Zélande**	Espagne	Luxembourg	Suède
Suisse y compris Liechtenstein****	Estonie	Malte	
Turquie			

Des détails complets sur les conditions régissant l'admission au bénéfice du SGP dans ce pays peuvent être obtenus des autorités désignées par les pays exportateurs bénéficiaires ou de l'administration des douanes des pays donneurs qui figurent dans la liste ci-dessus. Une note d'information peut également être obtenue du secrétariat de la CNUCED.

II. Conditions générales

Pour être admis au bénéfice des préférences, les produits doivent:

- (a) correspondre à la définition établie des produits pouvant bénéficier du régime de préférences dans les pays de destination. La description figurant sur la formule doit être suffisamment détaillée pour que les produits puissent être identifiés par l'agent des douanes qui les examine;
- (b) satisfaire aux règles d'origine du pays de destination. Chacun des articles d'une même expédition doit répondre aux conditions prescrites; et
- (c) satisfaire aux conditions d'expédition spécifiées par le pays de destination. En général, les produits doivent être expédiés directement du pays d'exportation au pays de destination; toutefois, la plupart des pays donneurs de préférences acceptent sous certaines conditions le passage par des pays intermédiaires (pour l'Australie, l'expédition directe n'est pas nécessaire).

III. Indications à porter dans la case 8

Pour bénéficier des préférences, les produits doivent avoir été, soit entièrement obtenus, soit suffisamment ouverts ou transformés conformément aux règles d'origine des pays de destination.

- (a) Produits entièrement obtenus: pour l'exportation vers tous les pays figurant dans la liste de la section, il y a lieu d'inscrire la lettre "P" dans la case 8 (pour l'Australie et la Nouvelle-Zélande, la case 8 peut être laissée en blanc).
- (b) Produits suffisamment ouverts ou transformés: pour l'exportation vers les pays figurant ci-après, les indications à porter dans la case 8 doivent être les suivantes:
 - (1) Etats Unis d'Amérique: dans le cas d'expédition provenant d'un seul pays, inscrire la lettre "Y" ou, dans le cas d'expéditions provenant d'un groupe de pays reconnu comme un seul, la lettre "Z", suivie de la somme du coût ou de la valeur des matières et du coût direct de la transformation, exprimée en pourcentage du prix départ usine des marchandises exportées (exemple: "Y" 35% ou "Z" 35%);
 - (2) Canada: il y a lieu d'inscrire dans la case 8 la lettre "G" sur les produits qui satisfont aux critères d'origine après ouvrison ou transformation dans plusieurs des pays les moins avancés; sinon, inscrire la lettre "F";
 - (3) Islande, Japon, Norvège, Suisse y compris Liechtenstein, Turquie et l'Union européenne: inscrire dans la case 8 la lettre "W" suivie de la position tarifaire à quatre chiffres occupée par le produit exporté dans le Système harmonisé de désignation et de codification des marchandises (Système harmonisé) (exemple "W" 96.18);
 - (4) Fédération de Russie: pour les produits avec valeur ajoutée dans le pays exportateur bénéficiaire de préférences, il y a lieu d'inscrire la lettre "Y" dans la case 8, en la faisant suivre de la valeur des matières et des composants importés, exprimée en pourcentage du prix fob des marchandises exportées (exemple: "Y" 45%); pour les produits obtenus dans un pays bénéficiaire de préférences et ouverts ou transformés dans un ou plusieurs autres pays bénéficiaires, il y a lieu d'inscrire les lettres "Pk" dans la case 8;
 - (5) Australie et Nouvelle-Zélande: il n'est pas nécessaire de remplir la case 8. Il suffit de faire une déclaration appropriée dans la case 12.

* Pour l'Australie, l'exigence de base est une attestation de l'exportateur sur la facture habituelle. La formule A, accompagnée de la facture habituelle, peut être acceptée en remplacement, mais une certification officielle n'est pas exigée.

** Un visa officiel n'est pas exigé.

*** Les Etats-Unis n'exigent pas de certificat SGP Formule A. Une déclaration reprenant toute information appropriée et détaillée concernant la production ou la fabrication de la marchandise est considérée comme suffisante, et doit être présentée uniquement à la demande du receveur des douanes du district (District collector of Customs).

**** D'après l'Accord du 29 mars 1923, la Principauté du Liechtenstein forme une union douanière avec la Suisse.

ANHANG 22-10 – DUR

WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG EUR.1 UND ANTRAG

- (1) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ist auf dem Formular auszustellen, dessen Muster in diesem Anhang wiedergegeben ist. Dieses Formular ist in einer der Amtssprachen der Union zu drucken. Die Bescheinigungen sind in einer dieser Sprachen auszufüllen und müssen den inländischen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaats oder -gebiets entsprechen. Werden sie handschriftlich ausgefüllt, so muss dies mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckschrift erfolgen.
- (2) Jede Bescheinigung hat das Format 210 x 297 mm, wobei die Länge höchstens 5 mm weniger und 8 mm mehr betragen darf. Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 25 g zu verwenden. Dieses ist mit einem grünen, guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Fälschung sichtbar wird.
- (3) Die zuständigen Behörden des Ausfuhrstaats oder -gebiets können sich den Druck der Bescheinigungen vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie hierzu ermächtigt haben. Im letzteren Fall muss in jeder Bescheinigung auf diese Ermächtigung hingewiesen werden. Jede Bescheinigung muss den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten. Sie trägt ferner zur Kennzeichnung eine Seriennummer, die auch eingedruckt sein kann.

WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

1. Ausführer/Exporteur (Name, vollständige Adresse, Land)	EUR.1 No A 000.000		
	Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten.		
3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Land) (fakultativ)	2. Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen und (Angabe der betreffenden Länder, Ländergruppen oder Gebiete)		
	4. Land, Ländergruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten	5. Bestimmungsland, -ländergruppe oder -gebiet	
6. Angaben zur Beförderung (fakultativ)	7. Bemerkungen		
8. Laufende Nummern, Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke⁽¹⁾, Warenbezeichnung	9. Rohmasse (kg) oder andere Maße (l, m³, etc.)	10. Rechnungen (fakultativ)	
11. SICHTVERMERK DER ZOLLBEHÖRDE <i>Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt.</i> Ausfuhrpapier ⁽²⁾ Formular.....Nr. vom Zollstelle Ausstellendes Land/Gebiet Stempel Ort und Datum..... (Unterschrift)	12. ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/EXPORTEURS Der/Die Unterzeichnete erklärt, dass die vorgenannten Waren die Voraussetzungen erfüllen, um diese Bescheinigung zu erlangen. Ort und Datum (Unterschrift)		

⁽¹⁾ Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder „lose geschüttet“ anzugeben.

⁽²⁾ Nur ausfüllen, wenn nach den Rechtsvorschriften des Ausfuhrlandes oder -gebietes erforderlich.

13. ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG, zu übersenden an:	14. ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG
<p>Es wird um Überprüfung dieser Bescheinigung auf ihre Echtheit und Richtigkeit ersucht.</p> <p>..... (Ort und Datum)</p> <p>Stempel</p> <p>..... (Unterschrift)</p>	<p>Die Nachprüfung hat ergeben, dass diese Bescheinigung ⁽¹⁾</p> <p><input type="checkbox"/> von der auf ihr angegebenen Zollstelle ausgestellt worden ist und dass die darin enthaltenen Angaben richtig sind.</p> <p><input type="checkbox"/> nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen).</p> <p>..... (Ort und Datum)</p> <p>Stempel</p> <p>..... (Unterschrift)</p> <p>(1) Zutreffendes Feld ankreuzen.</p>

ANMERKUNGEN

1. Die Warenverkehrsbescheinigung darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Etwaige Änderungen sind so vorzunehmen, dass die irrtümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muss von demjenigen, der die Bescheinigung ausgefüllt hat, gebilligt und von den Zollbehörden des ausstellenden Landes oder Gebietes bestätigt werden.
2. Zwischen den in der Warenverkehrsbescheinigung angeführten Warenposten dürfen keine Zwischenräume bestehen, jeder Warenposten muss mit einer laufenden Nummer versehen sein. Unmittelbar unter dem letzten Warenposten ist ein waagerechter Schlussstrich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichungen unbrauchbar zu machen.
3. Die Waren sind nach dem Handelsbrauch so genau zu bezeichnen, dass die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.

ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

1. Ausführer/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Land)	EUR.1 No A 000.000	
	Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten.	
3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Land) (fakultativ)	2. Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen und (Angabe der betreffenden Länder, Ländergruppen oder Gebiete)	
	4. Land, Ländergruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten	5. Bestimmungsland, -ländergruppe oder -gebiet
6. Angaben zur Beförderung (fakultativ)	7. Bemerkungen	
8. Laufende Nummern, Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke⁽¹⁾, Warenbezeichnung	9. Rohmasse (kg) oder andere Maße (l, m³, etc.)	10. Rechnungen (fakultativ)

⁽¹⁾ Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder „lose geschüttet“ anzugeben.

ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/EXPORTEURS

Der/Die Unterzeichnete, Ausführer/Exporteur der auf der Vorderseite beschriebenen Waren,
ERKLÄRT, dass diese Waren die Voraussetzungen erfüllen, um die beigefügte Bescheinigung zu
erlangen;

BESCHREIBT den Sachverhalt, aufgrund dessen diese Waren die vorgenannten Voraussetzungen
erfüllen, wie folgt:

.....
.....
.....

LEGT folgende Nachweise VOR ⁽¹⁾:

.....
.....
.....

VERPFLICHTET SICH, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle zusätzlichen Nachweise
zu erbringen, die für die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung erforderlich sind, und
gegebenenfalls jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die oben
genannten Waren zu dulden;

BEANTRAGT die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung für diese Waren.

(Ort und Datum)

.....

(Unterschrift)

.....

⁽¹⁾ Zum Beispiel: Einfuhrpapiere, Warenverkehrsbescheinigungen, Rechnungen, Erklärungen des Herstellers usw. über die bei der Herstellung verwendeten Erzeugnisse oder die in unverändertem Zustand wiederausgeführten Waren.

ANHANG 22-14 – DUR

URSPRUNGSZEUGNIS FÜR BESTIMMTE ERZEUGNISSE, FÜR DIE BESONDERE, NICHT PRÄFERENZIELLE EINFUHRREGELUNGEN GELTEN

[Anhang zu Artikel 57]

Einleitende Bemerkungen:

1. Die Gültigkeit des Ursprungszeugnisses beträgt zwölf Monate ab dem Datum der Ausstellung durch die Ausstellungsbehörden.
2. Ursprungszeugnisse dürfen nur aus einem einzigen Blatt bestehen, das neben dem Titel des Dokuments die Bezeichnung „Original“ aufweist. Sollten sich Ergänzungsblätter als notwendig erweisen, so müssen diese neben dem Titel des Dokuments die Bezeichnung „Kopie“ aufweisen. Die Zollbehörden in der Union nehmen nur das Original als gültiges Ursprungszeugnis entgegen.
3. Ursprungszeugnisse haben das Format 210 × 297 mm, wobei die Länge höchstens 8 mm mehr und 5 mm weniger betragen darf. Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 40 g zu verwenden. Die Vorderseite des Originals ist mit einem gelben, guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Fälschung sichtbar wird.
4. Ursprungszeugnisse sind in einer der Amtssprachen der Union zu drucken und mit Schreibmaschine auszufüllen. Das Ursprungszeugnis darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Änderungen sind so vorzunehmen, dass die irrtümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen zugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muss von dem, der sie durchgeführt hat, bescheinigt und von der Ausstellungsbehörde bestätigt werden.

In Feld 5 des Ursprungszeugnisses sind alle zusätzlichen Angaben einzutragen, die für die Umsetzung der Unionsvorschriften für die besonderen Einfuhrregelungen erforderlich sind.

Der nicht verwendete Raum der Felder 5, 6 und 7 ist durchzustreichen, so dass spätere Eintragungen unmöglich sind.

5. Jedes Ursprungszeugnis trägt zur Kennzeichnung eine Seriennummer, die auch eingedruckt sein kann, sowie den Stempel der Ausstellungsbehörde und die Unterschrift der zu seiner Unterzeichnung ermächtigten Person oder Personen.
6. Nachträglich ausgestellte Ursprungszeugnisse müssen in Feld 5 in einer der Amtssprachen der Europäischen Union die folgende Angabe enthalten:
 - Nachträglich ausgestellt,

1 Versender	URSPRUNGSZEUGNIS für die Einfuhr von Erzeugnissen in die Europäische Union, für die besondere, nicht präferenzielle Einfuhrregelungen gelten Nr. ORIGINAL	
2 Empfänger (fakultativ)	3 Ausstellende Behörde	
	4 Ursprungsland:	
ANMERKUNGEN A. Das Ursprungszeugnis ist mit Schreibmaschine oder mittels eines mechanographischen Verfahrens oder dergleichen auszufüllen. B. Das Ursprungszeugnis ist zusammen mit der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr bei der zuständigen Zollstelle in der Europäischen Union vorzulegen.	5 Bemerkungen	
6 Lfd. Nummer – Zeichen und Nummern – Anzahl und Art der Packstücke –WARENBEZEICHNUNG	7. Masse (kg) brutto und netto	
8 ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE OBEN BEZEICHNETEN ERZEUGNISSE IHREN URSPRUNG IN DEM IN FELD 4 ANGEgebenEN LAND HABEN UND DASS DIE ANGABEN IN FELD 5 KORREKT SIND. Ort und Datum der AusstellungUnterschrift.....Stempel der Ausstellungsbehörde		
9 RAUM FÜR EINTRAGUNGEN DER ZOLLBEHÖRDEN DER EUROPÄISCHEN UNION		

ANHANG 22-15 – DUR

LIEFERANTENERKLÄRUNG FÜR WAREN MIT PRÄFERENZURSPRUNGSEIGENSCHAFT

Die Lieferantenerklärung mit nachstehendem Wortlaut ist gemäß den Fußnoten auszufertigen. Die Fußnoten brauchen jedoch nicht wiedergegeben zu werden.

ERKLÄRUNG

Der/Die Unterzeichnete erklärt, dass die in diesem Dokument aufgeführten⁽¹⁾
Waren Ursprungserzeugnisse⁽²⁾ sind und den Ursprungsregeln für den
Präferenzverkehr mit⁽³⁾ entsprechen.

Er/Sie erklärt Folgendes⁽⁴⁾:

- Kumulierung angewendet mit(Name des Landes/der Länder)
- Keine Kumulierung angewendet

Er/Sie verpflichtet sich, den Zollbehörden alle von ihnen zusätzlich verlangten Belege zur Verfügung zu stellen.

.....⁽⁵⁾

.....⁽⁶⁾

.....⁽⁷⁾

⁽¹⁾ Sind nur bestimmte der aufgeführten Waren betroffen, so sind sie eindeutig zu kennzeichnen; auf diese Kennzeichnung ist mit folgendem Vermerk hinzuweisen:

„... dass die in diesem Dokument aufgeführten und mit ... gekennzeichneten Waren Ursprungserzeugnisse ...“.

⁽²⁾ Europäische Union, Land, Ländergruppe oder Gebiet, in der/dem die Waren ihren Ursprung haben.

⁽³⁾ Land, Ländergruppe oder Gebiet.

⁽⁴⁾ Nur auszufüllen – soweit erforderlich – für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft im Rahmen präferenzzieller Handelsbeziehungen mit einem der Länder, mit dem die Paneuropa-Mittelmeer-Ursprungskumulierung Anwendung findet.

⁽⁵⁾ Ort und Datum.

⁽⁶⁾ Name und Stellung in der Firma.

⁽⁷⁾ Unterschrift.

ANHANG 22-16 - DUR

LANGZEIT-LIEFERANTENERKLÄRUNG FÜR WAREN MIT PRÄFERENZURSPRUNGSEIGENSCHAFT

Die Lieferantenerklärung mit nachstehendem Wortlaut ist gemäß den Fußnoten auszufertigen. Die Fußnoten brauchen jedoch nicht wiedergegeben zu werden.

ERKLÄRUNG

Der/Die Unterzeichnete erklärt, dass die nachstehend bezeichneten Waren:

..... (1)

..... (2)

die regelmäßig an⁽³⁾ geliefert werden, Ursprungserzeugnisse⁽⁴⁾
sind und den Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr mit⁽⁵⁾
entsprechen.

Er/Sie erklärt Folgendes⁽⁶⁾:

Kumulierung angewendet mit(Name des Landes/der Länder)

Keine Kumulierung angewendet

Diese Erklärung gilt für alle Sendungen dieser Waren im Zeitraum vom
..... bis⁽⁷⁾.

Der/Die Unterzeichnete verpflichtet sich, umgehend zu unterrichten, wenn diese
Erklärung ihre Geltung verliert.

Er verpflichtet sich, den Zollbehörden alle von ihnen zusätzlich verlangten Belege zur Verfügung
zu stellen.

..... (8)

..... (9)

..... (10)

(1) Bezeichnung

(2) Handelsübliche Bezeichnung auf Rechnungen, z. B. Modellnummer.

(3) Name der Firma, an die die Waren geliefert werden.

(4) Europäische Union, Land, Ländergruppe oder Gebiet, in der/dem die Waren ihren Ursprung haben.

(5) Land, Ländergruppe oder Gebiet.

(6) Nur auszufüllen – soweit erforderlich – für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft im Rahmen präferenzieller Handelsbeziehungen mit einem der Länder, mit dem die Paneuropa-Mittelmeer-Ursprungskumulierung Anwendung findet.

- (7) Angabe der Daten. Die Geltungsdauer der Lieferantenerklärung darf 24 Monate und bei nachträglicher Ausstellung 12 Monate nicht überschreiten.
- (8) Ort und Datum.
- (9) Name und Stellung in der Firma sowie deren Bezeichnung und Anschrift.
- (10) Unterschrift.

ANHANG 22-17 – DUR

LIEFERANTENERKLÄRUNG FÜR WAREN OHNE PRÄFERENZURSPRUNGSEIGENSCHAFT

Die Lieferantenerklärung mit nachstehendem Wortlaut ist gemäß den Fußnoten auszufertigen. Die Fußnoten brauchen jedoch nicht wiedergegeben zu werden.

ERKLÄRUNG

Der/Die Unterzeichnete, Lieferant der in dem beigefügten Papier aufgeführten Waren, erklärt:

1. Die nachstehenden Vormaterialien ohne Präferenzursprungseigenschaft wurden in der Europäischen Union zur Herstellung dieser Waren verwendet:

Bezeichnung der gelieferten Waren ¹	Bezeichnung der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft	HS-Position der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft ²	Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft ³
			Gesamtwert:

2. Alle anderen in der Europäischen Union zur Herstellung dieser Waren verwendeten Waren haben ihren Ursprung in ⁴ und entsprechen den Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr mit ⁵.

Der/Die Unterzeichnete erklärt außerdem: ⁶

- Kumulierung angewendet mit(Name des Landes/der Länder)
- Keine Kumulierung angewendet

Er/Sie verpflichtet sich, den Zollbehörden alle von ihnen zusätzliche verlangten Belege zur Verfügung zu stellen.

..... ⁷
..... ⁸
..... ⁹

¹ Betreffen die Rechnungen, Lieferscheine oder sonstigen Handelspapiere, denen die Erklärung beigefügt ist, verschiedene Waren oder Waren, die nicht in gleichem Umfang Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft enthalten, so hat sie der Lieferant eindeutig voneinander zu unterscheiden.

Beispiel:

Das Papier betrifft verschiedene Modelle von Elektromotoren der Position 8501 zur Verwendung bei der Herstellung von Waschmaschinen der Position 8450. Art und Wert der bei der Herstellung dieser Motoren verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft unterscheiden sich von einem Modell zum andern. In Spalte 1 ist daher zwischen den Modellen zu unterscheiden, und die in den übrigen Spalten verlangten Angaben sind für jedes Modell getrennt aufzuführen, damit der Hersteller der Waschmaschinen die Ursprungseigenschaft seiner Erzeugnisse je nach dem verwendeten Elektromotor richtig beurteilen kann.

² Die Angaben in diesen Spalten sind nur zu machen, soweit sie erforderlich sind.

Beispiel:

Die Regel für Bekleidung im ehemaligen Kapitel 62 sieht vor, dass Garne ohne Ursprungseigenschaft verwendet werden können. Verwendet also ein Hersteller solcher Bekleidung in Frankreich aus Portugal eingeführtes Gewebe, das dort durch Weben von Garn ohne Ursprungseigenschaft hergestellt worden ist, so reicht es aus, wenn der portugiesische Lieferant in der zweiten Spalte seiner Erklärung „Garn“ angibt; es ist nicht erforderlich, die HS-Position und den Wert dieses Garns anzugeben.

Ein Hersteller von Draht aus Eisen der HS-Position 7217, der zur Herstellung Eisenstäbe ohne Ursprungseigenschaft verwendet hat, gibt in der zweiten Spalte „Stäbe aus Eisen“ an. Wird dieser Draht zur Herstellung einer Maschine verwendet, bei der die Ursprungsregel die Verwendung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft auf einen bestimmten Vomhundertsatz begrenzt, so muss in der vierten Spalte der Wert der Stäbe ohne Ursprungseigenschaft angegeben werden.

³ Der Ausdruck „Wert der Vormaterialien“ bezeichnet den Zollwert der verwendeten Vormaterialien zum Zeitpunkt der Einfuhr oder, wenn dieser nicht bekannt ist und nicht festgestellt werden kann, den ersten feststellbaren Preis, der in der Europäischen Union für die Vormaterialien gezahlt wird.

Für die in der ersten Spalte genannten Waren ist der genaue Wert der verschiedenen verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft je Einheit anzugeben.

⁴ Europäische Union, Land, Ländergruppe oder Gebiet, in der/dem die Materialien ihren Ursprung haben.

⁵ Land, Ländergruppe oder Gebiet.

⁶ Nur auszufüllen – soweit erforderlich – für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft im Rahmen präferenzzieller Handelsbeziehungen mit einem der Länder, mit dem die Paneuropa-Mittelmeer-Ursprungskumulierung Anwendung findet.

⁷ Ort und Datum.

⁸ Name und Stellung in der Firma sowie deren Bezeichnung und Anschrift.

⁹ Unterschrift.

ANHANG 22-18 – DUR

LANGZEIT-LIEFERANTENERKLÄRUNG FÜR WAREN OHNE PRÄFERENZURSPRUNGSEIGENSCHAFT

Die Lieferantenerklärung mit nachstehendem Wortlaut ist gemäß den Fußnoten auszufertigen. Die Fußnoten brauchen jedoch nicht wiedergegeben zu werden.

ERKLÄRUNG

Der/Die Unterzeichnete, Lieferant der in dem beigefügten Papier aufgeführten Waren, die regelmäßig geliefert werden an¹, erklärt:

1. Die nachstehenden Vormaterialien ohne Präferenzursprungseigenschaft wurden in der Europäischen Union zur Herstellung dieser Waren verwendet:

Bezeichnung der gelieferten Waren ²	Bezeichnung der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft	HS-Position der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft ³	Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft ⁴
			Gesamtwert:

2. Alle anderen in der Europäischen Union zur Herstellung dieser Waren verwendeten Waren haben ihren Ursprung in⁵ und entsprechen den Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr mit⁶.

Der/Die Unterzeichnete erklärt außerdem:⁷

- Kumulierung angewendet mit(Name des Landes/der Länder)
- Keine Kumulierung angewendet

Diese Erklärung gilt für alle Sendungen dieser Waren im Zeitraum vom bis.....⁸.

Der/Die Unterzeichnete verpflichtet sich, umgehend zu unterrichten, wenn diese Erklärung ihre Geltung verliert.

Er/Sie verpflichtet sich, den Zollbehörden alle von ihnen zusätzlich verlangten Belege zur Verfügung zu stellen.

..... 9

..... 10

..... 11

-
- 1 Name und Anschrift des Käufers.
- 2 Betreffen die Rechnungen, Lieferscheine oder sonstigen Handelspapiere, denen die Erklärung beigelegt ist, verschiedene Waren oder Waren, die nicht in gleichem Umfang Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft enthalten, so hat sie der Lieferant eindeutig voneinander zu unterscheiden.
- Beispiel:
- Das Papier betrifft verschiedene Modelle von Elektromotoren der Position 8501 zur Verwendung bei der Herstellung von Waschmaschinen der Position 8450. Art und Wert der bei der Herstellung dieser Motoren verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft unterscheiden sich von einem Modell zum andern. In Spalte 1 ist daher zwischen den Modellen zu unterscheiden, und die in den übrigen Spalten verlangten Angaben sind für jedes Modell getrennt aufzuführen, damit der Hersteller der Waschmaschinen die Ursprungseigenschaft seiner Erzeugnisse je nach dem verwendeten Elektromotor richtig beurteilen kann.
- 3 Die Angaben in diesen Spalten sind nur zu machen, soweit sie erforderlich sind.
- Beispiel:
- Die Regel für Bekleidung im ehemaligen Kapitel 62 sieht vor, dass Garne ohne Ursprungseigenschaft verwendet werden können. Verwendet also ein Hersteller solcher Bekleidung in Frankreich aus Portugal eingeführtes Gewebe, das dort durch Weben von Garn ohne Ursprungseigenschaft hergestellt worden ist, so reicht es aus, wenn der portugiesische Lieferant in der zweiten Spalte seiner Erklärung „Garn“ angibt; es ist nicht erforderlich, die HS-Position und den Wert dieses Garns anzugeben.
- Ein Hersteller von Draht aus Eisen der HS-Position 7217, der zur Herstellung Eisenstäbe ohne Ursprungseigenschaft verwendet hat, gibt in der zweiten Spalte „Stäbe aus Eisen“ an. Wird dieser Draht zur Herstellung einer Maschine verwendet, bei der die Ursprungsregel die Verwendung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft auf einen bestimmten Vomhundertsatz begrenzt, so muss in der vierten Spalte der Wert der Stäbe ohne Ursprungseigenschaft angegeben werden.
- 4 Der Ausdruck „Wert der Vormaterialien“ bezeichnet den Zollwert der verwendeten Vormaterialien zum Zeitpunkt der Einfuhr oder, wenn dieser nicht bekannt ist und nicht festgestellt werden kann, den ersten feststellbaren Preis, der in der Europäischen Union für die Vormaterialien gezahlt wird.
- Für die in der ersten Spalte genannten Waren ist der genaue Wert der verschiedenen verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft je Einheit anzugeben.
- 5 Europäische Union, Land, Ländergruppe oder Gebiet, in der/dem die Materialien ihren Ursprung haben.
- 6 Land, Ländergruppe oder Gebiet.
- 7 Nur auszufüllen – soweit erforderlich – für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft im Rahmen präferenzzieller Handelsbeziehungen mit einem der Länder, mit dem die Paneuropa-Mittelmeer-Ursprungskumulierung Anwendung findet.
- 8 Angabe der Daten. Die Geltungsdauer der Lieferantenerklärung darf 24 Monate nicht überschreiten.
- 9 Ort und Datum.
- 10 Name und Stellung in der Firma sowie deren Bezeichnung und Anschrift.
- 11 Unterschrift.

ANHANG 22-19 - DUR

ANFORDERUNGEN FÜR DIE ERSTELLUNG VON ERSATZURSPRUNGSZEUGNISSEN NACH FORMULAR A

1. In dem Ersatzursprungszeugnis nach Formular A (Ersatzzeugnis) muss im Feld rechts oben das Land angegeben sein, in dem das Ersatzzeugnis ausgestellt worden ist.
2. In Feld 4 des Ersatzzeugnisses ist die Angabe „Replacement certificate“ oder „Certificat de remplacement“ zu machen, und es sind Ausstellungsdatum und Seriennummer des ursprünglichen Ursprungszeugnisses zu vermerken.
3. In Feld 1 des Ersatzzeugnisses ist der Name des Wiederausführers anzugeben.
4. In Feld 2 des Ersatzzeugnisses kann der Name des endgültigen Empfängers eingetragen werden.
5. Alle Angaben zu den wiederausgeführten Erzeugnissen im ursprünglichen Ursprungszeugnis werden in die Felder 3 bis 9 des Ersatzzeugnisses übertragen, in Feld 10 des Ersatzzeugnisses kann auf die Rechnung des Wiederausführers verwiesen werden.
6. In Feld 11 des Ersatzzeugnisses ist der Sichtvermerk der Zollbehörde anzubringen, die das Ersatzzeugnis ausgestellt hat.
7. In Feld 12 des Ersatzzeugnisses sind die Angaben über das Ursprungsland einzutragen, die im ursprünglichen Ursprungszeugnis enthalten waren. Dieses Feld muss vom Wiederausführer unterzeichnet werden.

ANHANG 22-20 - DUR

ANFORDERUNGEN FÜR DIE ERSTELLUNG VON ERSATZERKLÄRUNGEN ZUM URSPRUNG

1. Wird eine Erklärung zum Ursprung ersetzt, so gibt der Wiederversender auf der ursprünglichen Erklärung zum Ursprung Folgendes an:
 - a) die Angaben der Ersatzerklärung(en),
 - b) seinen Namen und seine Anschrift,
 - c) den oder die Empfänger in der Europäischen Union oder gegebenenfalls in Norwegen oder der Schweiz.
2. Die ursprüngliche Erklärung zum Ursprung trägt die Aufschrift „Replaced“, „Remplacée“ oder „Sustituida“.
3. Der Wiederversender gibt auf der Ersatzerklärung zum Ursprung Folgendes an:
 - a) alle Angaben über die weiterversandten Erzeugnisse aus der ursprünglichen Erklärung,
 - b) das Datum der Ausfertigung der ursprünglichen Erklärung zum Ursprung,
 - c) die Angaben der ursprünglichen Erklärung zum Ursprung gemäß Anhang 22-DelR-07, gegebenenfalls auch Informationen über angewendete Kumulierung,
 - d) seinen Namen, seine Anschrift und gegebenenfalls seine Nummer eines registrierten Ausführers,
 - e) den Namen und die Anschrift des Empfängers oder der Empfänger in der Europäischen Union oder gegebenenfalls in Norwegen oder der Schweiz,
 - f) Datum und Ort der Ausfertigung der Ersatzerklärung.
4. Die Ersatzerklärung zum Ursprung trägt die Aufschrift „Replacement statement“, „Attestation de remplacement“ oder „Comunicación de sustitución“.

ANHANG 23-01-DuR
IN DEN ZOLLWERT EINZUBEZIEHENDE LUFTFRACHTKOSTEN

1. Die nachstehende Tabelle enthält eine Aufstellung
 - a) der Drittländer nach Erdteilen und Zonen¹ (Spalte 1),
 - b) der Prozentsätze der in den Zollwert einzubeziehenden Luftfrachtkosten (Spalte 2).
2. Werden Waren von Ländern oder Flughäfen aus befördert, die in der nachstehenden Tabelle nicht aufgeführt sind, so ist — mit Ausnahme der in Nummer 3 bezeichneten Flughäfen — der für den nächstgelegenen Abflughafen geltende Prozentsatz zugrunde zu legen.
3. Für die französischen überseeischen Departements, die zum Zollgebiet der Union gehören, sind die nachstehenden Vorschriften anzuwenden:
 - (a) Werden Waren von Drittländern aus direkt in diese Departements befördert, so sind die gesamten Luftfrachtkosten in den Zollwert einzubeziehen.
 - (b) Werden Waren von Drittländern aus in den europäischen Teil der Union befördert, nachdem sie in einem dieser Departements entladen oder umgeladen wurden, so sind nur die Luftfrachtkosten in den Zollwert einzubeziehen, die entstanden wären, wenn die Waren für diese Departments bestimmt gewesen wären.
 - (c) Werden Waren von Drittländern aus in diese Departements befördert, nachdem sie auf einem Flughafen im europäischen Teil der Union entladen oder umgeladen wurden, so ergeben sich die in den Zollwert einzubeziehenden Luftfrachtkosten durch Anwendung der Prozentsätze der nachstehenden Tabelle auf den Flug vom Abgangsflughafen zum Flughafen der Entladung oder Umladung.

Die Entladung oder Umladung ist von den Zollbehörden mit einem entsprechenden Vermerk auf dem Luftfrachtbrief oder einem sonstigen Luftfrachtpapier zu bescheinigen. Fehlt eine solche Bescheinigung, so gelten die Vorschriften des Artikels 137.

¹ Die angegebenen Prozentsätze gelten für alle Flughäfen eines bestimmten Landes, wenn keine einzelnen Abgangsflughäfen aufgeführt sind.

1	2
<i>Versendungsland</i>	<i>Prozentsätze der gesamten in den Zollwert einzubeziehenden Luftfrachtkosten</i>
AMERIKA	
<p>Zone A</p> <p>Kanada: Gander, Halifax, Moncton, Montreal, Ottawa, Quebec, Toronto</p> <p>Vereinigte Staaten von Amerika: Akron, Albany, Atlanta, Baltimore, Boston, Buffalo, Charleston, Chicago, Cincinnati, Columbus, Detroit, Indianapolis, Jacksonville, Kansas City, Lexington, Louisville, Memphis, Milwaukee, Minneapolis, Nashville, New Orleans, New York, Philadelphia, Pittsburgh, St. Louis, Washington DC</p> <p>Grönland</p>	70
<p>Zone B</p> <p>Kanada: Edmonton, Vancouver, Winnipeg</p> <p>Vereinigte Staaten von Amerika: Albuquerque, Austin, Billings, Dallas, Denver, Houston, Las Vegas, Los Angeles, Miami, Oklahoma, Phoenix, Portland, Puerto Rico, Salt Lake City, San Francisco, Seattle</p> <p>Mittelamerika Alle Länder</p> <p>Südamerika Alle Länder</p>	78
<p>Zone C</p> <p>Vereinigte Staaten von Amerika: Anchorage, Fairbanks, Honolulu, Juneau</p>	89
AFRIKA	
<p>Zone D</p> <p>Algerien, Ägypten, Libyen, Marokko, Tunesien</p>	33

1	2
<i>Versendungsland</i>	<i>Prozentsätze der gesamten in den Zollwert einzubeziehenden Luftfrachtkosten</i>
Zone E Äthiopien, Benin, Burkina Faso, Côte d'Ivoire, Dschibuti, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Kamerun, Kap Verde, Liberia, Mali, Mauretanien, Niger, Nigeria, Senegal, Sierra Leone, Sudan, Togo, Tschad, Zentralafrikanische Republik	50
Zone F Äquatorialguinea, Burundi, Gabun, Kenia, Demokratische Republik Kongo, Kongo, Ruanda, São Tomé und Príncipe, Seychellen, Somalia, St. Helena, Tansania, Uganda	61
Zone G Angola, Botsuana, Komoren, Lesotho, Madagaskar, Malawi, Mauritius, Mosambik, Namibia, Sambia, Simbabwe, Republik Südafrika, Swasiland	74
ASIEN	
Zone H Armenien, Aserbaidshon, Georgien, Iran, Irak, Israel, Jordanien, Kuwait, Libanon, Syrien	27
Zone I Bahrein, Oman, Katar, Saudi-Arabien, Vereinigte Arabische Emirate, Jemen	43
Zone J Afghanistan, Bangladesch, Bhutan, Indien, Nepal, Pakistan	46
Zone K Russland: Novosibirsk, Omsk, Perm, Swerdlowsk Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan	57

1	2
<i>Versendungsland</i>	<i>Prozentsätze der gesamten in den Zollwert einzubeziehenden Luftfrachtkosten</i>
Zone L Russland: Irkutsk, Kirensk, Krasnojarsk Brunei, China, Indonesien, Hongkong, Kambodscha, Laos, Macau, Malaysia, Malediven, Mongolei, Myanmar, Philippinen, Singapur, Sri Lanka, Taiwan, Thailand, Vietnam	70
Zone M Russland: Chabarowsk, Wladiwostok Japan, Nordkorea, Südkorea	83
AUSTRALIEN und OZEANIEN	
Zone N Australien und Ozeanien: Alle Länder	79
EUROPA	
Zone O Russland: Nischni Nowgorod, Samara, Moskau, Orjol, Rostow, Wolgograd, Woronesch Island, Ukraine	30
Zone P Albanien, Belarus, Bosnien und Herzegowina, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Färöer, Kosovo, Moldau, Montenegro, Norwegen, Serbien, Türkei	15
Zone Q Schweiz	5

ANHANG 23-02-DuR

LISTE DER WAREN GEMÄSS ARTIKEL 142 Absatz 6

ERMITTLUNG DES ZOLLWERTS BESTIMMTER IM RAHMEN VON KOMMISSIONSGESCHÄFTEN EINGEFÜHRTER VERDERBLICHER WAREN GEMÄSS ARTIKEL 74 ABSATZ 2 BUCHSTABE c DES ZOLLKODEX

1. Die nachfolgende Tabelle enthält die Liste der Waren und die jeweiligen Zeiträume, für die von der Europäischen Kommission ein Preis je Einheit veröffentlicht wird, auf dessen Grundlage der Zollwert von nur im Rahmen von Kommissionsgeschäften eingeführtem Obst und Gemüse (ganze Früchte) einer bestimmten Sorte zu ermitteln ist. In einem solchen Fall ist die Zollanmeldung in Bezug auf die Ermittlung des Zollwertes endgültig.
2. Zur Ermittlung des Zollwerts der im Rahmen von Kommissionsgeschäften eingeführten Waren dieses Anhangs wird für jede Ware ein Preis je Einheit von 100 kg netto festgelegt. Dieser Preis gilt für die Einfuhr dieser Waren in die Union als repräsentativ.
3. Die Preise je Einheit werden jeweils für einen Zeitraum von 14 Tagen zur Ermittlung des Zollwerts der eingeführten Waren verwendet, wobei diese Zeiträume stets an einem Freitag beginnen. Der Bezugszeitraum für die Festsetzung der Preise je Einheit ist der vorausgegangene 14-Tage-Zeitraum, der am Donnerstag vor der Woche endet, in der die neuen Preise je Einheit festgesetzt werden. Unter besonderen Umständen kann die Kommission beschließen, die Geltungsdauer um weitere 14 Tage zu verlängern. Die Mitgliedstaaten werden über einen solchen Beschluss umgehend unterrichtet.
4. Die Preise je Einheit, die die Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission angeben, werden auf der Grundlage der Bruttoerträge aus dem Verkauf dieser Waren auf der ersten Handelsstufe nach der Einfuhr berechnet. Davon ist Folgendes abzuziehen:
 - eine Vermarktungsspanne für die Handelszentren,
 - die im Zollgebiet anfallenden Beförderungs- und Versicherungskosten sowie damit zusammenhängende Kosten,
 - Einfuhrabgaben und andere nicht in den Zollwert einzubeziehende Abgaben.

Die Preise je Einheit werden in Euro mitgeteilt. Gegebenenfalls ist der in Artikel 146 genannte Umrechnungskurs zu verwenden.

5. Für die gemäß Nummer 4 abzuziehenden Beförderungs- und Versicherungskosten sowie damit zusammenhängenden Kosten können die Mitgliedstaaten Pauschalsätze festsetzen. Diese Pauschalsätze und die Methoden ihrer Berechnung sind der Europäischen Kommission mitzuteilen.
6. Die Preise werden der Europäischen Kommission (GD TAXUD) spätestens bis 12 Uhr mittags des Montags der Woche mitgeteilt, in der sie von der Europäischen Kommission veröffentlicht werden. Ist dieser Tag ein arbeitsfreier Tag, so erfolgt die Mitteilung am

vorangehenden Arbeitstag. In der Mitteilung an die Europäische Kommission werden zudem die ungefähren Mengen der Waren angegeben, für die die Preise je Einheit berechnet wurden.

7. Nach Eingang der Mitteilung über die Preise je Einheit bei der Europäischen Kommission werden diese überprüft und anschließend im TARIC veröffentlicht. Die Preise je Einheit gelten nur nach entsprechender Veröffentlichung durch die Europäische Kommission.
8. Die Europäische Kommission kann beschließen, für eine oder mehrere Waren die Preise je Einheit abzulehnen und somit auch nicht zu veröffentlichen, wenn diese Preise erheblich von den vorherigen veröffentlichten Preisen abweichen, wobei mengenabhängige und saisonbedingte Schwankungen besondere Berücksichtigung finden. Zur Lösung solcher Fälle wird die Europäische Kommission gegebenenfalls Erkundigungen bei den zuständigen Zollbehörden einholen.
9. Zur Unterstützung dieses Verfahrens übermitteln die Mitgliedstaaten jährlich vor dem 30. September auf das Vorjahr bezogene Einfuhrstatistiken für die in der nachfolgenden Tabelle enthaltenen Waren. Aus diesen Statistiken geht hervor, welche Mengen der einzelnen Waren insgesamt eingeführt wurden und wie hoch der Anteil der im Rahmen von Kommissionsgeschäften eingeführten Waren ist.
10. Auf der Grundlage dieser Statistiken wird die Europäische Kommission festlegen, welche Mitgliedstaaten dafür zuständig sind, für die einzelnen Waren die Preise je Einheit für das folgende Jahr zu übermitteln, wobei diese darüber bis spätestens 30. November in Kenntnis gesetzt werden.

LISTE DER WAREN GEMÄSS ARTIKEL 142 Absatz 7²

KN-(TARIC)-Code	Warenbezeichnung	Geltungsdauer
0701 90 50	Frühkartoffeln	1.1. bis 30.6.
0703 10 19	Speisezwiebeln	1.1. bis 31.12.
0703 20 00	Knoblauch	1.1. bis 31.12.
0708 20 00	Bohnen	1.1. bis 31.12.
0709 20 00 10	Spargel - grüner	1.1. bis 31.12.
0709 20 00 90	Spargel - anderer	1.1. bis 31.12.
0709 60 10	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	1.1. bis 31.12.
0714 20 10	Süßkartoffeln, frisch, ganz, zum menschlichen Verzehr	1.1. bis 31.12.
0804 30 00 90	Ananas andere als getrocknet	1.1. bis 31.12.
0804 40 00 10	Avocadofrüchte - frisch	1.1. bis 31.12.
0805 10 20	Süßorangen, frisch	1.6. bis 30.11.
0805 20 10 05	Clementinen - frisch	1.3 bis 31.10.
0805 20 30 05	Monreales und Satsumas - frisch	1.3. bis 31.10.
0805 20 50 07 0805 20 50 37	Mandarinen und Wilkings - frisch	1.3. bis 31.10.

2 Ungeachtet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur (KN) ist die Warenbezeichnung nur als Hinweis zu verstehen; maßgebend für die Liste der Waren nach diesem Anhang ist der Geltungsbereich der KN- und TARIC-Codes zum Zeitpunkt der Annahme der vorliegenden Verordnung.

0805 20 70 05 0805 20 90 05 0805 20 90 09	Tangerinen und andere - frisch	1.3. bis 31.10.
0805 40 00 11 0805 40 00 31	Pampelmusen und Grapefruits, frisch - weiß	1.1. bis 31.12.
0805 40 00 19 0805 40 00 39	Pampelmusen und Grapefruits, frisch - rosa	1.1. bis 31.12.
0805 50 90 11 0805 50 90 19	Limetten (<i>Citrus aurantifolia</i> , <i>Citrus latifolia</i>) - frisch	1.1. bis 31.12.
0806 10 10	Tafeltrauben	21.11. bis 20.7.
0807 11 00	Wassermelonen	1.1. bis 31.12.
0807 19 00 50	Amarillo, Cuper, Honey Dew (einschließlich Cantalene), Onteniente, Piel de Sapo, (einschließlich Verde Liso), Rochet, Tendral, Futuro	1.1. bis 31.12.
0807 19 00 90	Andere Melonen	1.1. bis 31.12.
0808 30 90 10	Birnen Nashi (<i>Pyrus pyrifolia</i>) und Ya (<i>Pyrus bretschneideri</i>)	1.5. bis 30.6.
0808 30 90 90	Birnen - andere	1.5. bis 30.6.
0809 10 00	Aprikosen/Marillen	1.1 bis 31.5. 1.8. bis 31.12.
0809 30 10	Brugnolen und Nektarinen	1.1 bis 10.6. 1.10. bis 31.12.
0809 30 90	Pfirsiche	1.1 bis 10.6.

		1.10. bis 31.12.
0809 40 05	Pflaumen	1.10. bis 10.6.
0810 10 00	Erdbeeren	1.1. bis 31.12.
0810 20 10	Himbeeren	1.1. bis 31.12.
0810 50 00	Kiwifrüchte	1.1. bis 31.12.

TITEL III

ZOLLSCHULD UND SICHERHEITSLAISTUNG

ANHANG 32-01-DUR

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG DES BÜRGEN – EINZELSICHERHEIT

I. Verpflichtungserklärung des Bürgen

1. Der/Die Unterzeichnete

(1).....

mit Wohnsitz (Sitz) in

(2).....

leistet hiermit bei der Zollstelle der Sicherheitsleistung

.....

bis zu einem Höchstbetrag von

selbstschuldnerische Bürgschaft gegenüber der Europäischen Union, bestehend aus dem Königreich Belgien, der Republik Bulgarien, der Tschechischen Republik, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Estland, der Griechischen Republik, der Republik Kroatien, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, Irland, der Italienischen Republik, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, dem Großherzogtum Luxemburg, Ungarn, der Republik Malta, dem Königreich der Niederlande, der Republik Österreich, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, Rumänien, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik, der Republik Finnland, dem Königreich Schweden, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland sowie gegenüber der Republik Island, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, dem Königreich Norwegen, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Türkei (3), dem Fürstentum Andorra und der Republik San Marino (4) für alle Beträge, die der/die Sicherheitsleistende(5)

.....
.....

den genannten Ländern an Zöllen und anderen Abgaben (5a) für die nachstehend bezeichneten Waren schuldet oder schulden wird, die folgendem Zollvorgang(6) unterliegen:

.....
.....

Warenbezeichnung:.....

.....
.....

2. Der/Die Unterzeichnete verpflichtet sich, binnen einer Frist von dreißig Tagen nach der ersten schriftlichen Aufforderung durch die zuständigen Behörden der unter Nummer 1 genannten Staaten die geforderten Beträge ohne Aufschub zu zahlen, sofern er/sie oder ein anderer Beteiligter vor Ablauf dieser Frist den Zollbehörden gegenüber nicht nachgewiesen hat, dass das besondere Verfahren (mit Ausnahme der Endverwendung) erledigt, die zollamtliche Überwachung der Waren in der Endverwendung oder die vorübergehende Verwahrung

ordnungsgemäß beendet oder bei anderen Zollvorgängen als besonderen Verfahren oder vorübergehender Verwahrung der Status der Waren geregelt wurde.

Die zuständigen Behörden können aus für stichhaltig erachteten Gründen auf Antrag des/der Unterzeichneten die Frist von dreißig Tagen nach der schriftlichen Aufforderung, innerhalb welcher der/die Unterzeichnete die geforderten Beträge zu zahlen hat, verlängern. Die sich aus der Gewährung dieser zusätzlichen Frist ergebenden Kosten, insbesondere die Zinsen, sind so zu berechnen, dass sie dem Betrag entsprechen, der hierfür auf dem jeweiligen nationalen Geld- und Kapitalmarkt gefordert wird.

3. Diese Verpflichtungserklärung ist vom Tag ihrer Genehmigung durch die Zollstelle der Sicherheitsleistung an verbindlich. Der/die Unterzeichnete haftet weiter für die Erfüllung der Schuld, die im Verlauf des Zollvorgangs im Rahmen dieser Verpflichtung entstanden ist, wenn dieser Vorgang vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer Kündigung der Sicherheit begonnen hat; dies gilt auch dann, wenn die Zahlung später gefordert wird.

4. Für diese Verpflichtungserklärung begründet der/die Unterzeichnete ein Wahlmizil (7) in allen unter Nummer 1 genannten Ländern:

Land	Name und Vorname, bzw. Firma, und vollständige Anschrift

Der/die Unterzeichnete erkennt an, dass alle Förmlichkeiten oder Verfahrensmaßnahmen, die diese Verpflichtungserklärung betreffen und an einem der Wahlmizile schriftlich vorgenommen werden, insbesondere Postsendungen und Zustellungen, für ihn/sie verbindlich sind.

Der/Die Unterzeichnete erkennt als Gerichtsstand den Ort der Gerichte der Wahlmizile an.

Der/Die Unterzeichnete verpflichtet sich, die Wahlmizile beizubehalten oder eines oder mehrere dieser Wahlmizile nur nach vorheriger Unterrichtung der Zollstelle der Sicherheitsleistung zu ändern.

Ort.....

den.....

.....

(Unterschrift) (8)

II. Genehmigung durch die Zollstelle der Sicherheitsleistung

Zollstelle der Sicherheitsleistung

.....
.....

Verpflichtungserklärung des Bürgen genehmigt am.....für das
Zollverfahren mit der Zollanmeldung/Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung
Nr.....vom.....(9).

.....

(Stempel und Unterschrift)

-
- (1) Name und Vorname oder Firmenbezeichnung.
 - (2) Vollständige Anschrift
 - (3) Die Namen der Staaten, deren Gebiet nicht berührt wird, sind zu streichen.
 - (4) Bezugnahmen auf das Fürstentum Andorra oder die Republik San Marino gelten nur für Unionsversandverfahren.
 - (5) Name und Vorname oder Firmenbezeichnung und vollständige Anschrift des Sicherheitsleistenden.
 - (5a) Gilt für die anderen Abgaben im Zusammenhang mit der Einfuhr und Ausfuhr der Waren, wenn die Sicherheitsleistung für die Überführung von Waren in das Unionsversandverfahren bzw. das gemeinsame Versandverfahren verwendet wird oder in mehr als einem Mitgliedstaat verwendet werden kann.
 - (6) Anzugeben ist einer der folgenden Zollvorgänge:
 - a) vorübergehende Verwahrung,
 - b) Unionsversandverfahren,
 - c) gemeinsames Versandverfahren
 - d) Zolllagerverfahren
 - e) vorübergehende Verwendung mit vollständiger Befreiung von den Einfuhrabgaben,
 - f) aktive Veredelung,
 - g) Endverwendung
 - h) Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr mit normaler Zollanmeldung ohne Zahlungsaufschub
 - i) Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr mit normaler Zollanmeldung mit Zahlungsaufschub
 - j) Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr mit nach Artikel 166 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union,
 - k) Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr mit nach Artikel 182 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union,
 - l) vorübergehende Verwendung mit teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben,
 - m) anderer Zollvorgang – bitte Art des Vorgangs angeben.

- (7) Sehen die Rechtsvorschriften eines dieser Länder ein Wahldomizil nicht vor, so hat der Bürge in diesem Land einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen; die unter Nummer 4 Absätze 2 und 4 vorgesehenen Anerkennnisse bzw. Verpflichtungen sind entsprechend zu vereinbaren. Für Rechtsstreitigkeiten aus dieser Sicherheit sind die Gerichte zuständig, in deren Bezirk sich das Wahldomizil oder der Wohnsitz (Sitz) des Bürgen bzw. der Zustellungsbevollmächtigten befindet.
- (8) Vor seiner Unterschrift muss der/die Unterzeichnete handschriftlich vermerken: „Für die Übernahme der Sicherheit in Höhe von ...“, wobei er den Betrag in Worten anzugeben hat.
- (9) Von der Zollstelle auszufüllen, bei der die Waren in das Verfahren oder die vorübergehende Verwahrung übergeführt wurden.

ANHANG 32-02-DUR

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG DES BÜRGEN – EINZELSICHERHEIT MIT SICHERHEITSTITELN

GEMEINSAMES VERSANDVERFAHREN/UNIONSVERSANDVERFAHREN

I. Verpflichtungserklärung des Bürgen

1. Der/Die Unterzeichnete

(1).....

mit Wohnsitz (Sitz) in

(2).....

leistet hiermit bei der Zollstelle der Sicherheitsleistung

selbstschuldnerische Bürgschaft gegenüber der Europäischen Union, bestehend aus dem Königreich Belgien, der Republik Bulgarien, der Tschechischen Republik, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Estland, der Griechischen Republik, der Republik Kroatien, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, Irland, der Italienischen Republik, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, dem Großherzogtum Luxemburg, Ungarn, der Republik Malta, dem Königreich der Niederlande, der Republik Österreich, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, Rumänien, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik, der Republik Finnland, dem Königreich Schweden, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland sowie gegenüber der Republik Island, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, dem Königreich Norwegen, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Türkei, dem Fürstentum Andorra und der Republik San Marino (3) für alle Beträge, die der Inhaber des Verfahrens den genannten Ländern an Zöllen und anderen Abgaben im Zusammenhang mit der Einfuhr oder Ausfuhr der in das Unionsversandverfahren oder gemeinsame Versandverfahren übergeführten Waren schuldet oder schulden wird, wobei sich der/die Unterzeichnete zur Ausstellung von Einzelsicherheitstiteln bis zu einem Höchstbetrag von 10 000 EUR je Sicherheitstitel verpflichtet hat.

2. Der/die Unterzeichnete verpflichtet sich, binnen einer Frist von dreißig Tagen nach der ersten schriftlichen Aufforderung durch die zuständigen Behörden der in Nummer 1 genannten Länder die geforderten Beträge bis zu dem angeführten Höchstbetrag von 10 000 EUR je Einzelsicherheitstitel ohne Aufschub zu zahlen, sofern er/sie oder ein anderer Beteiligter vor Ablauf dieser Frist nicht den zuständigen Behörden gegenüber nachgewiesen hat, dass das betreffende Verfahren ordnungsgemäß erledigt wurde.

Die zuständigen Behörden können aus für stichhaltig erachteten Gründen auf Antrag des/der Unterzeichneten die Frist von dreißig Tagen nach der schriftlichen Aufforderung, innerhalb welcher der/die Unterzeichnete die geforderten Beträge zu zahlen hat, verlängern. Die sich aus der Gewährung dieser zusätzlichen Frist ergebenden Kosten, insbesondere die Zinsen, sind so zu berechnen, dass sie dem Betrag entsprechen, der hierfür auf dem jeweiligen nationalen Geld- und Kapitalmarkt gefordert wird.

3. Diese Verpflichtungserklärung ist vom Tag ihrer Genehmigung durch die Zollstelle der Sicherheitsleistung an verbindlich. Der/Die Unterzeichnete haftet weiter für die Erfüllung der Schuld, die im Verlauf des Unionsversandverfahrens oder gemeinsamen Versandverfahrens im

Rahmen dieser Verpflichtung entstanden ist, wenn dieses Verfahren vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer Kündigung der Sicherheitsleistung begonnen hat; dies gilt auch dann, wenn die Zahlung später gefordert wird.

4. Für diese Verpflichtungserklärung begründet der/die Unterzeichnete ein Wahlmizil (4) in allen unter Nummer 1 genannten Ländern:

Land	Name und Vorname, bzw. Firma, und vollständige Anschrift

Der/die Unterzeichnete erkennt an, dass alle Förmlichkeiten oder Verfahrensmaßnahmen, die diese Verpflichtungserklärung betreffen und an einem der Wahlmizile schriftlich vorgenommen werden, insbesondere Postsendungen und Zustellungen, für ihn/sie verbindlich sind.

Der/Die Unterzeichnete erkennt als Gerichtsstand den Ort der Gerichte der Wahlmizile an.

Der/Die Unterzeichnete verpflichtet sich, die Wahlmizile beizubehalten oder eines oder mehrere dieser Wahlmizile nur nach vorheriger Unterrichtung der Zollstelle der Sicherheitsleistung zu ändern.

Ort.....
den.....

.....

(Unterschrift) (5)

II. Genehmigung durch die Zollstelle der Sicherheitsleistung

Zollstelle der Sicherheitsleistung

.....
.....

Verpflichtungserklärung des Bürgen genehmigt am.....

.....

(Stempel und Unterschrift)

- (1) Name und Vorname oder Firmenbezeichnung.
- (2) Vollständige Anschrift

- (3) Bezugnahmen auf das Fürstentum Andorra oder die Republik San Marino gelten nur für Unionsversandverfahren.
- (4) Sehen die Rechtsvorschriften eines dieser Länder ein Wahldomizil nicht vor, so hat der Bürge in diesem Land einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen; die unter Nummer 4 Absätze 2 und 4 vorgesehenen Anerkennnisse bzw. Verpflichtungen sind entsprechend zu vereinbaren. Für Rechtsstreitigkeiten aus dieser Sicherheit sind die Gerichte zuständig, in deren Bezirk sich das Wahldomizil oder der Wohnsitz (Sitz) des Bürgen bzw. der Zustellungsbevollmächtigten befindet.
- (5) Vor seiner Unterschrift muss der/die Unterzeichnete handschriftlich vermerken: „Für die Übernahme der Sicherheit“.

ANHANG 32-03-DUR
VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG DES BÜRGEN – GESAMTSICHERHEIT

I. Verpflichtungserklärung des Bürgen

1. Der/Die Unterzeichnete

(1).....

mit Wohnsitz (Sitz) in

(2).....

leistet hiermit bei der Zollstelle der Sicherheitsleistung

bis zu einem Höchstbetrag von

selbstschuldnerische Bürgschaft gegenüber der Europäischen Union (bestehend aus dem Königreich Belgien, der Republik Bulgarien, der Tschechischen Republik, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Estland, Irland, der Griechischen Republik, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, der Republik Kroatien, der Italienischen Republik, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, dem Großherzogtum Luxemburg, Ungarn, der Republik Malta, dem Königreich der Niederlande, der Republik Österreich, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, Rumänien, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik, der Republik Finnland, dem Königreich Schweden, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland) sowie gegenüber der Republik Island, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, dem Königreich Norwegen, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Türkei (3), dem Fürstentum Andorra und der Republik San Marino (4)

für alle Beträge, die der/die Sicherheitsleistende (5)..... den genannten Ländern an Zöllen und anderen Abgaben (6) schuldet oder schulden wird, die für die Waren entstanden sind oder möglicherweise entstehen, die den unter Nummer 1a und/oder 1b aufgeführten Zollvorgängen unterliegen.

Der Höchstbetrag der Sicherheitsleistung setzt sich zusammen aus einem Betrag in Höhe von

.....

a) der 100/50/30 % (7) des Teils des Referenzbetrages ausmacht, der sich aus einem Zollschuldbetrag und anderen möglicherweise entstehenden Abgaben zusammensetzt und der Summe der unter Nummer 1a aufgeführten Beträge entspricht

und einem Betrag in Höhe von

.....

b) der 100/30 % (8) des Teils des Referenzbetrages ausmacht, der sich aus einem Zollschuldbetrag und anderen möglicherweise entstehenden Abgaben zusammensetzt und der Summe der unter Nummer 1b aufgeführten Beträge entspricht.

1a. Die nachstehend für die einzelnen Vorgänge aufgeführten Beträge bilden den Teil des Referenzbetrages, der einem Zollschuldbetrag und gegebenenfalls anderen möglicherweise entstehenden Abgaben entspricht(9):

- a) vorübergehende Verwahrung -
- b) Unionsversandverfahren -,
- c) gemeinsames Versandverfahren -,
- d) Zolllagerverfahren -,
- e) vorübergehende Verwendung mit vollständiger Befreiung von den Einfuhrabgaben -,
- f) aktive Veredelung -,
- g) Endverwendung - ... ,
- n) anderer Zollvorgang – bitte Art des Vorgangs angeben -

1b. Die nachstehend für die einzelnen Vorgänge aufgeführten Beträge bilden den Teil des Referenzbetrages, der einem Zollschuldbetrag und gegebenenfalls anderen entstandenen Abgaben entspricht(10):

- a) Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr mit normaler Zollanmeldung ohne Zahlungsaufschub -,
- b) Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr mit normaler Zollanmeldung mit Zahlungsaufschub -,
- c) Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr mit nach Artikel 166 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union,
- d) Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr mit nach Artikel 182 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union,
- e) vorübergehende Verwendung mit teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben -,
- f) Endverwendung - ... (11),
- g) anderer Zollvorgang – bitte Art des Vorgangs angeben -

2. Der/Die Unterzeichnete verpflichtet sich, binnen einer Frist von dreißig Tagen nach der ersten schriftlichen Aufforderung durch die zuständigen Behörden der unter Nummer 1 genannten Staaten die geforderten Beträge bis zu dem angeführten Höchstbetrag ohne Aufschub zu zahlen, sofern er/sie oder ein anderer Beteiligter vor Ablauf dieser Frist den Zollbehörden gegenüber nicht nachgewiesen hat, dass das besondere Verfahren (mit Ausnahme der Endverwendung) erledigt, die zollamtliche Überwachung der Waren in der Endverwendung oder die vorübergehende Verwahrung ordnungsgemäß beendet oder bei anderen Zollvorgängen als besonderen Verfahren der Status der Waren geregelt wurde.

Die zuständigen Behörden können aus für stichhaltig erachteten Gründen auf Antrag des/der Unterzeichneten die Frist von dreißig Tagen nach der schriftlichen Aufforderung, innerhalb welcher der/die Unterzeichnete die geforderten Beträge zu zahlen hat, verlängern. Die sich aus der Gewährung dieser zusätzlichen Frist ergebenden Kosten, insbesondere die Zinsen, sind so zu berechnen, dass sie dem Betrag entsprechen, der hierfür auf dem jeweiligen nationalen Geld- und Kapitalmarkt gefordert wird.

Dieser Betrag kann um die Beträge, die aufgrund der Verpflichtungserklärung bereits bezahlt worden sind, nur dann vermindert werden, wenn der/die Unterzeichnete zur Erfüllung einer Schuld aufgefordert wird, die im Rahmen eines Zollvorgangs entstanden ist, der vor Eingang der vorhergehenden Zahlungsaufforderung oder innerhalb von dreißig Tagen danach begonnen hat.

3. Diese Verpflichtungserklärung ist vom Tag ihrer Genehmigung durch die Zollstelle der Sicherheitsleistung an verbindlich. Der/Die Unterzeichnete haftet weiter für die Erfüllung der Schuld, die im Verlauf des Zollvorgangs im Rahmen dieser Verpflichtung entstanden ist, wenn dieser Vorgang vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer Kündigung der Sicherheit begonnen hat; dies gilt auch dann, wenn die Zahlung später gefordert wird.
4. Für diese Verpflichtungserklärung begründet der/die Unterzeichnete ein Wahlmizil (12) in allen unter Nummer 1 genannten Ländern:

Land	Name und Vorname, bzw. Firma, und vollständige Anschrift

Der/Die Unterzeichnete erkennt an, dass alle Förmlichkeiten oder Verfahrensmaßnahmen, die diese Verpflichtungserklärung betreffen und an einem der Wahlmizile schriftlich vorgenommen werden, insbesondere Postsendungen und Zustellungen, für ihn/sie verbindlich sind.

Der/Die Unterzeichnete erkennt als Gerichtsstand den Ort der Gerichte der Wahlmizile an.

Der/Die Unterzeichnete verpflichtet sich, die Wahlmizile beizubehalten oder eines oder mehrere dieser Wahlmizile nur nach vorheriger Unterrichtung der Zollstelle der Sicherheitsleistung zu ändern.

Ort.....

den.....

.....

(Unterschrift) (13)

II. Genehmigung durch die Zollstelle der Sicherheitsleistung

Zollstelle der Sicherheitsleistung

.....

Verpflichtungserklärung des Bürgen genehmigt am.....

.....

(Stempel und Unterschrift)

- (1) Name und Vorname oder Firmenbezeichnung.
- (2) Vollständige Anschrift
- (3) Die Namen der Staaten, deren Gebiet nicht berührt wird, sind zu streichen.
- (4) Bezugnahmen auf das Fürstentum Andorra oder die Republik San Marino gelten nur für Unionsversandverfahren.
- (5) Name und Vorname oder Firmenbezeichnung und vollständige Anschrift des Sicherheitsleistenden.
- (6) Gilt für die anderen Abgaben im Zusammenhang mit der Einfuhr und Ausfuhr der Waren, wenn die Sicherheitsleistung für die Überführung von Waren in das Unionsversandverfahren bzw. das gemeinsame Versandverfahren verwendet wird oder in mehr als einem Mitgliedstaat oder einer Vertragspartei verwendet werden kann.
- (7) Unzutreffendes streichen.
- (8) Unzutreffendes streichen.
- (9) Andere Verfahren als das gemeinsame Versandverfahren gelten ausschließlich in der Europäischen Union.
- (10) Andere Verfahren als das gemeinsame Versandverfahren gelten ausschließlich in der Europäischen Union.
- (11) Für Beträge, die in einer Zollanmeldung für die zur Endverwendung angemeldeten Waren angegeben wurden.
- (12) Sehen die Rechtsvorschriften eines dieser Länder ein Wahldomizil nicht vor, so hat der Bürge in diesem Land einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen; die unter Nummer 4 Absätze 2 und 4 vorgesehenen Anerkenntnisse bzw. Verpflichtungen sind entsprechend zu vereinbaren. Für Rechtsstreitigkeiten aus dieser Sicherheit sind die Gerichte zuständig, in deren Bezirk sich das Wahldomizil oder der Wohnsitz (Sitz) des Bürgen bzw. der Zustellungsbevollmächtigten befindet.
- (13) Vor seiner Unterschrift muss der/die Unterzeichnete handschriftlich vermerken: „Für die Übernahme der Sicherheit in Höhe von ...“, wobei er den Betrag in Worten anzugeben hat.

Anhang 32-06-DuR
EINZELSICHERHEITSTITEL
Unionsversandverfahren / Gemeinsames Versandverfahren

TC 32 – EINZELSICHERHEITSTITEL	A 000 000
Aussteller	
..... (Name und Anschrift der Person oder Firma)	
Verpflichtungserklärung des Bürgen genehmigt am	
von der Zollstelle der Sicherheitsleistung von	
Dieser am ausgestellte Titel gilt bis zu einem Betrag von 10 000 EUR für ein Unionsversandverfahren bzw. ein gemeinsames Versandverfahren, das spätestens ambeginnt	
und für das als Verfahrensinhaber auftritt	
..... (Name und Anschrift der Person oder Firma)	
.....
(Unterschrift des Verfahrensinhabers)*	(Unterschrift und Stempel des Bürgen)
*Unterschrift fakultativ	

Rückseite

Von der Abgangszollstelle auszufüllen.	
Versandverfahren, durchgeführt mit Versandanmeldung T1, T2, T2*	
Eingetragen am unter Nr.	
durch die Zollstelle	
.....	
(Dienststempel)	(Unterschrift)
*Unzutreffendes streichen.	

Technische Anforderungen an den Sicherheitstitel

Der Sicherheitstitel ist auf holzfreies geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 55 g zu drucken. Das Papier ist mit einem roten guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede auf mechanischem oder chemischem Wege vorgenommene Fälschung sichtbar wird. Das zu verwendende Papier ist weiß.

Die Formulare haben das Format 148 × 105 mm.

Der Sicherheitstitel muss den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten und eine Identifikationsnummer tragen.

ANHANG 33-03-DUR

MUSTER FÜR DIE MITTEILUNG ZUR GELTENDMACHUNG DES ANSPRUCHS AUF ENTRICHTUNG DER ABGABENSCHULD BEIM SICHERHEITSLAISSTENDEN VERBAND IM VERSANDVERFAHREN MIT CARNET ATA/E-ATA

Briefkopf der Zentralstelle, bei der der Anspruch geltend gemacht wird

Empfänger: Zentralstelle, in deren Gebiet sich die Zollstelle der vorübergehenden Verwendung befindet, oder jede andere Zentralstelle

CARNET ATA — GELTENDMACHUNG EINES ANSPRUCHS

Wir teilen Ihnen mit, dass ein Anspruch auf Entrichtung der Zölle und Abgaben nach Maßgabe des ATA-Übereinkommens/Übereinkommens von Istanbul (1) am (2) ... beim sicherheitsleistenden Verband, mit dem wir verbunden sind, in folgender Sache geltend gemacht worden ist:

1. Carnet ATA Nr.:
2. Ausgestellt von der Handelskammer in:
Ort:
Land:
3. Auf den Namen von:
Inhaber:
Anschrift:
4. Datum des Ablaufs der Gültigkeitsdauer des Carnets:
5. Datum für die Wiederausfuhr (3):
6. Nummer des Versand-/Einfuhrabschnitts (4):
7. Datum des Sichtvermerks auf dem Trennabschnitt:

Unterschrift und Stempel der ausstellenden Zentralstelle.

-
- (1) Artikel 7 des ATA-Übereinkommens, Brüssel, 6. Dezember 1961/Artikel 9 des Anhangs A des Übereinkommens von Istanbul, 26. Juni 1990.
 - (2) Datum der Versendung der Mitteilung.
 - (3) Auszufüllen in Übereinstimmung mit den Angaben auf dem Beförderungsabschnitt oder dem nicht erledigten Trennabschnitt für die vorübergehende Verwendung oder, sofern dieser nicht vorhanden ist, nach Kenntnisstand der ausstellenden Zentralstelle.
 - (4) Unzutreffendes bitte streichen.

ANHANG 33-04 - DUR

**FORMULAR FÜR DIE BERECHNUNG DER ZÖLLE UND ABGABEN AUS DEM ANSPRUCH AUF
ENTRICHTUNG DER ABGABENSCHULD GEGENÜBER DEM SICHERHEITSLISTENDEN VERBAND IM
VERSANDVERFAHREN MIT CARNET ATA/E-ATA**

BERECHNUNGSFORMULAR

VomNr.

Folgende Angaben sind der Reihe nach zu machen:

1. Carnet ATA Nr.:
.....
2. Nummer des Versand-/Einfuhrabschnitts (1):
.....
.....
3. Datum des Sichtvermerks auf dem Trennabschnitt:
.....
4. Inhaber und Anschrift:
.....
.....
5. Handelskammer:
.....
6. Ursprungsland:
.....
7. Datum des Ablaufs der Gültigkeitsdauer des Carnets:
.....
8. Datum der Wiederausfuhr:
.....
9. Eingangszollstelle
.....
10. Zollstelle der Abfertigung zur vorübergehenden Verwendung:
.....
11. Handelsbezeichnung:
.....
.....
.....
12. KN-Code:
.....
13. Stückzahl
.....
14. Gewicht oder Menge:
.....
15. Wert:
.....
16. Abgabenberechnung:
.....
.....

Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	Wechselkurs
			Gesamtwert:	

(in Worten:
17. Zollstelle:)
Ort, Datum:
.....

Unterschrift

Stempel

(1) Unzutreffendes bitte streichen.

ANHANG 33-05-DUR

MUSTER FÜR DIE VERFAHRENSÜBERNAHMEERKLÄRUNG ZUR MITTEILUNG ÜBER DIE ERFOLGTE GELTENDMACHUNG DES ANSPRUCHS GEGENÜBER DEM SICHERHEITSLISTENDEN VERBAND IN DEM MITGLIEDSTAAT, IN DEM DIE ZOLLSCHULD IM VERSANDVERFAHREN MIT CARNET ATA/E-ATA ENTSTANDEN IST

Briefkopf der Zentralstelle des zweiten Mitgliedstaats, der den Anspruch erhebt

Empfänger: Zentralstelle des ersten Mitgliedstaats, der den ursprünglichen Anspruch erhoben hat

CARNET ATA — VERFAHRENSÜBERNAHMEERKLÄRUNG

Wir teilen Ihnen mit, dass ein Anspruch auf Entrichtung der Zölle und Abgaben nach Maßgabe des ATA-Übereinkommens/Übereinkommens von Istanbul (1) am (2) ... beim sicherheitsleistenden Verband, mit dem wir verbunden sind, in folgender Sache geltend gemacht worden ist:

1. Carnet ATA Nr.:
2. Ausgestellt von der Handelskammer in:
Ort:
Land:
3. Auf den Namen von:
Inhaber:
Anschrift:
4. Datum des Ablaufs der Gültigkeitsdauer des Carnets:
5. Datum für die Wiederausfuhr (3):
6. Nummer des Versand-/Einfuhrabschnitts (4):
7. Datum des Sichtvermerks auf dem Trennabschnitt:

Diese Erklärung entbindet Sie von der Pflicht, weiter in dieser Angelegenheit tätig zu werden.

Unterschrift und Stempel der ausstellenden Zentralstelle.

(1) Artikel 7 des ATA-Übereinkommens, Brüssel, 6. Dezember 1961/Artikel 9 von Anhang A des Übereinkommens von Istanbul, 26. Juni 1990.

- (2) Datum der Versendung der Mitteilung.
- (3) Auszufüllen in Übereinstimmung mit den Angaben auf dem Beförderungsabschnitt oder dem nicht erledigten Trennabschnitt für die vorübergehende Verwendung oder, sofern dieser nicht vorhanden ist, nach Kenntnisstand der ausstellenden Zentralstelle.
- (4) Unzutreffendes bitte streichen.

ANHANG 33-06-DUR

ERSUCHEN UM ZUSÄTZLICHE AUSKÜNFTE BEI ANTRÄGEN FÜR IN EINEM ANDEREN MITGLIEDSTAAT BEFINDLICHE WAREN

	EUROPÄISCHE KOMMISSION	NACHPRÜFUNGSERSUCHEN
Original	<div style="border: 1px solid black; display: inline-block; padding: 2px 5px; margin-bottom: 5px;">1</div> 1. Entscheidende Zollbehörde (Bezeichnung und Anschrift) <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	2. Erstattung/Erlass von Abgaben Aktenzeichen der entscheidenden Zollbehörde
	3. Bezeichnung und Anschrift der Zollstelle des Mitgliedsstaates, in dem sich die Waren befinden	4. Anwendung von Artikel 175
	5. Ort, an dem sich die Waren befinden (1)	6. Name und Anschrift desjenigen, bei dem die erbetenen Auskünfte eingeholt werden können oder der die Zollstelle des Mitgliedsstaats unterstützen kann, in dem sich die Waren befinden
<div style="border: 1px solid black; display: inline-block; padding: 2px 5px;">1</div>	7. Liste der Anlagen	
	8. Gegenstand des Ersuchens: Um folgende Auskünfte wird gebeten: Folgende Nachprüfungen sind durchzuführen:	

9. Entscheidende Zollbehörde

Ort und
Datum

Unterschrift

Stempel

ANWORT DER NACHPRÜFENDEN ZOLLSTELLE (2)
EINGANGSBESTÄTIGUNG (2)

10. Eingeholte Auskünfte

11. Ergebnis der vorgenommenen Nachprüfung

12. Ort, Datum:

13. Unterschrift und Dienststempel:

--	--

EUROPÄISCHE KOMMISSION

NACHPRÜFUNGSERSUCHEN

Kopie	1	<p>1. Entscheidende Zollbehörde (Bezeichnung und Anschrift)</p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p>	<p>2. Erstattung/Erlass von Abgaben</p> <p>Aktenzeichen der entscheidenden Zollbehörde</p>
		<p>3. Bezeichnung und Anschrift der Zollstelle des Mitgliedsstaates, in dem sich die Waren befinden</p>	<p>4. Anwendung von Artikel 175</p>
		<p>5. Ort, an dem sich die Waren befinden (1)</p>	<p>6. Name und Anschrift desjenigen, bei dem die erbetenen Auskünfte eingeholt werden können oder der die Zollstelle des Mitgliedstaats unterstützen kann, in dem sich die Waren befinden</p>
	1		<p>7. Liste der Anlagen</p>
		<p>8. Gegenstand des Ersuchens:</p> <p>Um folgende Auskünfte wird gebeten:</p> <p>Folgende Nachprüfungen sind durchzuführen:</p>	
		<p>9. Entscheidende Zollbehörde</p>	

Ort und
Datum

Unterschrift

Stempel

ANWORT DER NACHPRÜFENDEN ZOLLSTELLE (2)
EINGANGSBESTÄTIGUNG (2)

10. Eingeholte Auskünfte

11. Ergebnis der vorgenommenen Nachprüfung

12. Ort, Datum:

13. Unterschrift und Dienststempel:

--	--

(1) Gegebenenfalls auszufüllen.

(2) Unzutreffendes streichen. Die Eingangsbestätigung ist von der nachprüfenden Zollstelle auszufüllen, wenn sie dem Ersuchen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dessen Eingang nachkommen kann. Der Eingang wird auf der Kopie dieses Formulars bestätigt.

ANHANG 33-07 - DUR

EUROPÄISCHE UNION

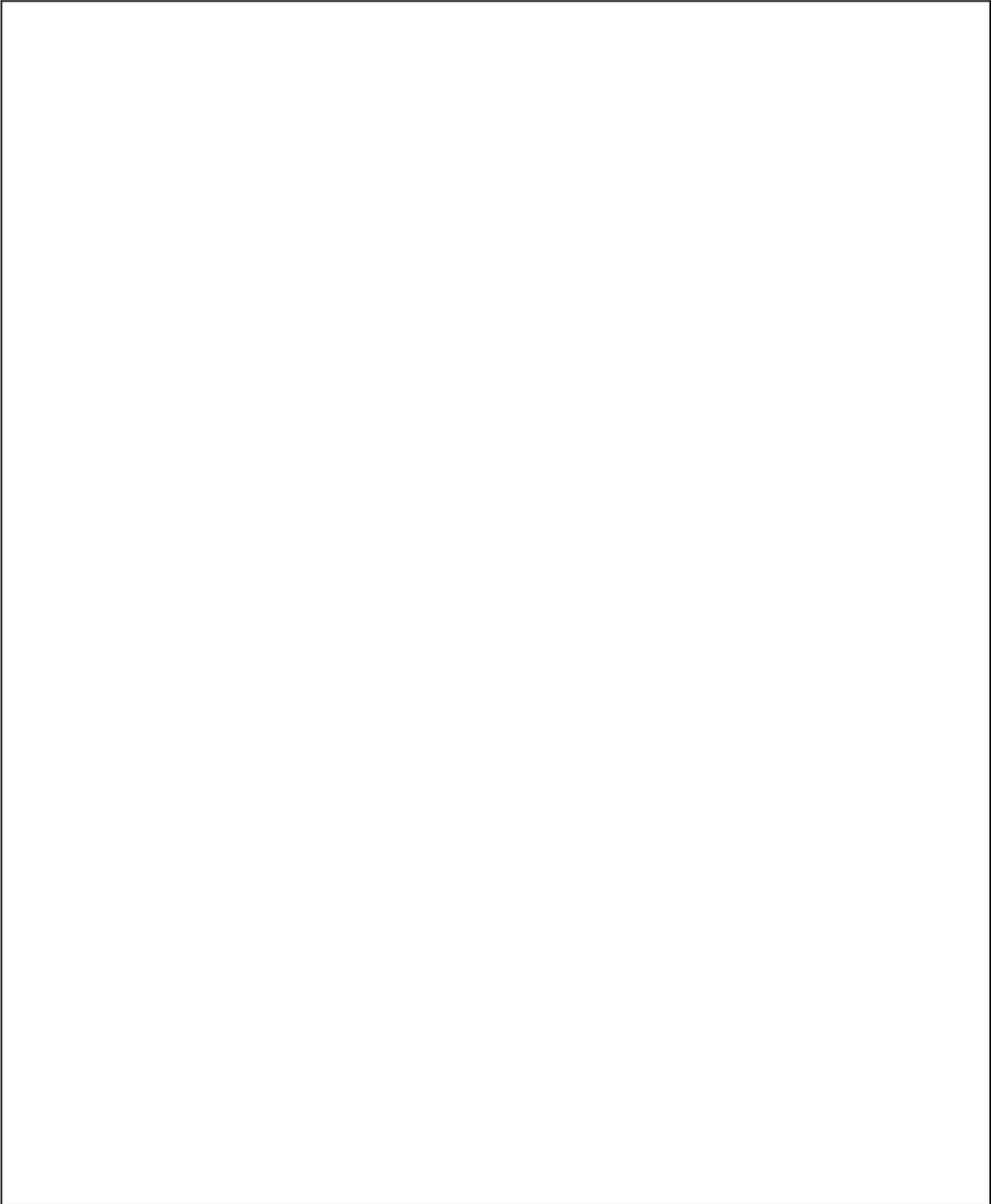
ERSTATTUNG/ERLASS VON ABGABEN

1. Begünstigter (Name und Anschrift)	2. Anwendung von Artikel 96 der [Delegierten Verordnung (EU) 2015/... zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013] und Artikel 176	
3. Zollstelle, die die Erstattung oder den Erlass gewährt hat (Bezeichnung und Anschrift)	4. Bezugnahme auf die Entscheidung über die Erstattung/den Erlass	
5. Nachprüfende Zollstelle (Bezeichnung und Anschrift)		
6. Warenbezeichnung, Anzahl und Art	7. KN-Code der Waren	
	8. Menge oder Eigenmasse der Waren	9. Zollwert der Waren
<p>10. Nachprüfende Zollstelle</p> <p>Bescheinigung über die Gewährung der Erstattung/des Erlasses von Abgaben</p> <p>Hiermit wird bescheinigt, dass nach der in Feld Nr. 4 angeführten Entscheidung die oben bezeichneten Waren am</p> <p>----- (Datum) (TT/MM/JJJJ):</p> <p><input type="checkbox"/> aus der Union ausgeführt wurden <input type="checkbox"/> unter zollamtlicher Überwachung zerstört bzw. vernichtet wurden</p> <p><input type="checkbox"/> in ein Zolllager übergeführt wurden <input type="checkbox"/> in eine Freizone oder ein Freilager verbracht wurden</p> <p><input type="checkbox"/> unentgeltlich an die in der Entscheidung genannte Wohlfahrtseinrichtung abgegeben wurden <input type="checkbox"/> in das in der Entscheidung angegebenen Zollverfahren übergeführt wurden</p> <p>Verweis auf die Zollanmeldung (ggf.):</p> <p>Zu diesem Zeitpunkt haben die Waren die für die Erstattung oder den Erlass erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.³</p>		

³ Sind diese Voraussetzungen nach Auffassung der nachprüfenden Zollstelle nicht mehr erfüllt, ist dieser Satz zu streichen und das Ergebnis der Nachprüfung umseitig im Feld „Anmerkungen“ festzuhalten.

11. Ort und Datum Unterschrift	Stempel
---------------------------------------	---------

Anmerkungen



TITEL IV

VERBRINGEN VON WAREN IN DAS ZOLLGEBIET DER UNION

Kein Anhang

TITEL V

**ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN ÜBER DEN
ZOLLRECHTLICHEN STATUS, DIE ÜBERFÜHRUNG
VON WAREN IN EIN ZOLLVERFAHREN SOWIE DIE
ÜBERPRÜFUNG, ÜBERLASSUNG UND VERWERTUNG
VON WAREN**

**ANHANG 51-01-DuR
STATUSERFASSUNGSPAPIER**

EUROPÄISCHE UNION

1 STATUSCODE	A MRN
3 Formulare	
5 Positionen	

Antragsteller	Nr.
<input type="checkbox"/>	

8 Vertreter	Nr.

STATUSERFASSUNGSPAPIER

31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Position	33 Warennummer
		Nr.	
			35 Rohmasse (kg)
			38 Eigenmasse (kg)

44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen	
---	--

31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Position	33 Warennummer
		Nr.	
			35 Rohmasse (kg)
			38 Eigenmasse (kg)

44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen	
---	--

31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Position	33 Warennummer
		Nr.	
			35 Rohmasse (kg)
			38 Eigenmasse (kg)

44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen und Genehmigungen	
---	--

54 Ort und Datum:

Unterschrift und Name des Antragstellers/Vertreters:

TITEL VI

**ÜBERLASSUNG ZUM ZOLLRECHTLICH FREIEN
VERKEHR UND BEFREIUNG VON DEN
EINFUHRABGABEN**

ANHANG 61-02 - DuR

WIEGENACHWEIS FÜR BANANEN – MUSTER

WIEGENACHWEIS FÜR BANANEN

1. Name des zugelassenen Wiegers		2. Ausstellungsdatum und Nummer des Wiegenachweises			
		3. Identifikationsnummer des Wirtschaftsbeteiligten			
4. Kennzeichen des Beförderungsmittels bei der Ankunft		5. Ursprungsland			
6. Anzahl und Art der Verpackung		7. Festgestelltes Gesamtnettogewicht			
8. Marke(n)					
9. Geprüfte Einheiten verpackter Bananen (Bruttogewicht jeder gewogenen Einheit eintragen)					
1		8		15	
2		9		16	
3		10		17	
4		11		18	
5		12		19	
6		13		20	
7		14		21	
10. Gesamtbruttogewicht der geprüften Einheiten verpackter Bananen:					
11. Anzahl der geprüften Einheiten verpackter Bananen:					
12. Durchschnittliches Bruttogewicht: _____					
13. Verpackungsgewicht (Tara): _____					
14. Durchschnittliches Nettogewicht pro Einheit verpackter Bananen: _____					
15. Unterschrift und Stempel des zugelassenen Wiegers					
16. Ort, Datum:					

ANHANG 61-03 - DUR

WIEGENACHWEIS FÜR BANANEN – VERFAHREN

Für die Zwecke von Artikel 182 wird das Nettogewicht jeder Sendung frischer Bananen von zugelassenen Wiegern an jedem Entladeort nach dem nachstehend beschriebenen Verfahren bestimmt:

Für diesen Anhang und für Artikel 182 gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- (a) „Nettogewicht frischer Bananen“ ist das Gewicht der Bananen selbst ohne Verpackungsmaterial oder Verpackungsbehältnisse jedweder Art;
- (b) „Sendung frischer Bananen“ ist die Sendung, die die Gesamtmenge der auf ein einziges Beförderungsmittel verladenen und von einem einzigen Ausführer an einen oder mehrere Empfänger gelieferten frischen Bananen umfasst;
- (c) „Entladeort“ ist jeder Ort, an dem eine Sendung frischer Bananen entladen oder im Rahmen eines Zollverfahrens angeliefert wird, beziehungsweise an dem im Containerverkehr der Container vom Schiff, Flugzeug oder anderen Hauptbeförderungsmittel abgeladen wird oder an dem der Container entleert wird.

1. Aus den Einheiten verpackter Bananen wird für jeden Verpackungstyp und Ursprung eine Stichprobe ausgewählt. Die Stichprobe der zu wiegenden Einheiten verpackter Bananen muss für die Sendung frischer Bananen repräsentativ sein. Sie muss mindestens die folgenden Mengen umfassen:

Anzahl der Einheiten verpackter Bananen (nach Verpackungstyp und Ursprung)	Anzahl der zu prüfenden Einheiten verpackter Bananen
— bis zu 400	3
— 401 bis 700	4
— 701 bis 1 100	6
1 101 bis 2 200	8
2 201 bis 4 400	10
4 401 bis 6 600	12
— mehr als 6 600	14

2. Das Nettogewicht wird wie folgt bestimmt:

- (a) durch Wiegen jeder zu prüfenden Einheit verpackter Bananen (Bruttogewicht);
- (b) durch Öffnen mindestens einer Einheit verpackter Bananen und anschließender Ermittlung des Verpackungsgewichts;

- (c) das Gewicht dieser Verpackung wird für alle Verpackungen gleichen Typs und Ursprungs zugrunde gelegt und von dem Gewicht aller gewogenen Einheiten verpackter Bananen abgezogen;
 - (d) das durchschnittliche Nettogewicht pro Einheit verpackter Bananen, das so anhand des Gewichts der geprüften Stichproben für jeden Verpackungstyp und Ursprung ermittelt wurde, gilt als Grundlage für die Bestimmung des Nettogewichts der Sendung frischer Bananen.
3. Wenn die Zollbehörde nicht gleichzeitig auch die Wiegenachweise überprüft, wird das auf dem Wiegezettel angegebene Nettogewicht von den Zollbehörden akzeptiert, sofern die Abweichung zwischen dem angemeldeten Nettogewicht und dem von den Zollbehörden ermittelten durchschnittlichen Nettogewicht nicht mehr als 1 % beträgt.
 4. Der Wiegenachweis wird der Zollstelle vorgelegt, bei der die Zollanmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr abgegeben wird. Die Zollbehörden wenden die auf dem Wiegenachweis angegebenen Stichprobenergebnisse auf die gesamte Sendung frischer Bananen an, auf die sich der Nachweis bezieht.

ANHANG 62-02 - DUR

AUSKUNFTSBLATT INF 3 FÜR RÜCKWAREN

EUROPEAN COMMUNITY

1. Exporter	<div style="font-size: 2em; font-weight: bold; margin: 0;">INF3</div> <div style="font-size: 0.8em; margin: 0;">ORIGINAL</div>	No
2. Consignee at time of exportation	<div style="font-weight: bold; margin: 0;">RETURNED GOODS</div> <div style="font-weight: bold; margin: 0;">INFORMATION SHEET</div>	
IMPORTANT 1. Before completing this form the person concerned must refer to the provisions relating to returned goods as well as to the notes appearing on the reverse of this form. 2. The person concerned must complete by typewriter or by hand in block letters boxes 1 to 11 of this form. 3. When this information sheet is completed for goods whose exportation has been effected, within the framework of the common agricultural policy, under an export licence or advance fixing certificate or for goods liable to the benefit of refunds or other amounts provided for on exportation, it is valid only if box B, and where necessary box A, below, have been endorsed by the competent authorities. 4. This information sheet must be presented to the customs office of reimportation.		3. Country to which goods consigned at time of exportation
4. Number, kind, marks and numbers of packages and description of goods exported		5. Gross weight
		6. Net weight
		7. Statistical value
8. Quantity for which information sheet is required		9. CN code
(a) in figures:	(b) in words:	
A. ENDORSEMENT BY COMPETENT AUTHORITIES FOR EXPORT LICENCES OR ADVANCE FIXING CERTIFICATES — Regulations or licences or certificates observed At, on <div style="display: flex; justify-content: space-between; width: 100%; font-size: 0.8em;"> (Signature) (Stamp) </div>	B. ENDORSEMENT BY COMPETENT AUTHORITIES FOR GRANT OF REFUNDS OR OTHER AMOUNTS PROVIDED FOR ON EXPORTATION — No refunds or other amounts granted on exportation (!) — Refunds and other amounts on exportation repaid for (quantity) (!) — Entitlement to payment of refunds or other amounts on exportation cancelled for (quantity) (!) At, on <div style="display: flex; justify-content: space-between; width: 100%; font-size: 0.8em;"> (Signature) (Stamp) </div>	10. Additional information relating to the goods (a) export document type Ref. No dated (b) goods exported in completion of an inward processing operation (!) (c) goods which have been released for free circulation for a specific use (!) (d) goods in one of the situations referred to in Article 9 (2) of the Treaty (!)
C. ENDORSEMENT BY THE OFFICE COMPLETING THE CUSTOMS EXPORT FORMALITIES Information given in boxes 1 to 10 certified exact Identification measures taken At, on <div style="display: flex; justify-content: space-between; width: 100%; font-size: 0.8em;"> (Signature) (Stamp) </div>		11. REQUEST OF EXPORTER The undersigned, being the exporter (!) on behalf of the exporter (!), requests the issue of this information sheet for the purposes of the reimportation of the goods described therein At, on <div style="text-align: right; font-size: 0.8em;">(Signature)</div>

(¹) Delete as necessary.

FULL NAME AND ADDRESS OF CUSTOMS OFFICE OF EXPORTATION

NOTES

- Box 1: Give the name or trade name and full address including Member State.
- Box 4: Give exact details of the goods according to their normal commercial description or according to their tariff description. The description must correspond with that used in the export document.
- Boxes 5 and 6: Give the quantity appearing in the export document.
- Box 7: Give the statistical value at the time of exportation in the currency of the Member State of exportation.
- Box 8: Give details of net weight, volume, etc. which the person concerned wishes to reimport.
- Box 10 (c): This item relates to goods which have been released for free circulation in the Community, benefiting from total or partial relief from import duties by reason of their use for specific purposes.
- Box 10 (d): This item relates to the situation of goods at the time of their exportation.

REQUEST BY THE OFFICE OF REIMPORTATION

The office of reimportation indicated below requests:

- verification of the authenticity of this information sheet and the correctness of the information therein (!),
- the following information to be supplied (!):

(!) Delete as necessary.

Full name and address of office of reimportation	At, on
(Signature)	(Stamp)

REPLY OF THE COMPETENT AUTHORITIES

This information sheet is authentic and the details contained therein are exact (!).

This information sheet gives rise to the following comments (!):

Other information required (!):

(!) Delete as necessary.

Full name and address of the competent authorities	At, on
(Signature)	(Stamp)

REIMPORTATION

Quantity reimported	Reference number, date and type of reimportation document Signature and stamp of office of reimportation

EUROPEAN COMMUNITY

<p>1. Exporter</p>	<h1 style="margin: 0;">INF3</h1> <p style="margin: 0;">No</p> <p style="margin: 0;">COPY</p>
<p>2. Consignee at time of exportation</p>	<p>RETURNED GOODS INFORMATION SHEET</p>
<p>IMPORTANT</p> <p>1. Before completing this form the person concerned must refer to the provisions relating to returned goods as well as to the notes appearing on the reverse of this form.</p> <p>2. The person concerned must complete by typewriter or by hand in block letters boxes 1 to 11 of this form.</p> <p>3. When this information sheet is completed for goods whose exportation has been effected, within the framework of the common agricultural policy, under an export licence or advance fixing certificate or for goods liable to the benefit of refunds or other amounts provided for on exportation, it is valid only if box B, and where necessary box A, below, have been endorsed by the competent authorities.</p> <p>4. This information sheet must be presented to the customs office of reimportation.</p>	
<p>4. Number, kind, marks and numbers of packages and description of goods exported</p>	<p>3. Country to which goods consigned at time of exportation</p>
<p>5. Gross weight</p>	
<p>6. Net weight</p>	
<p>7. Statistical value</p>	
<p>8. Quantity for which information sheet is required</p>	
<p>(a) in figures:</p>	<p>(b) in words:</p>
<p>9. CN code</p>	
<p>A. ENDORSEMENT BY COMPETENT AUTHORITIES FOR EXPORT LICENCES OR ADVANCE FIXING CERTIFICATES</p> <p>— Regulations on licences or certificates observed</p> <p>At, on</p> <p style="text-align: center;">(Signature) (Stamp)</p>	<p>B. ENDORSEMENT BY COMPETENT AUTHORITIES FOR GRANT OF REFUNDS OR OTHER AMOUNTS PROVIDED FOR ON EXPORTATION</p> <p>— No refunds or other amounts granted on exportation (!)</p> <p>— Refunds and other amounts on exportation repaid for (quantity) (!)</p> <p>— Entitlement to payment of refunds or other amounts on exportation cancelled for quantity (!)</p> <p>At, on</p> <p style="text-align: center;">(Signature) (Stamp)</p>
<p>10. Additional information relating to the goods</p> <p>(a) export document type Ref. No dated</p> <p>(b) goods exported in completion of an inward processing operation (!)</p> <p>(c) goods which have been released for free circulation for a specific use (!)</p> <p>(d) goods in one of the situations referred to in Article 9 (2) of the Treaty (!)</p>	
<p>C. ENDORSEMENT BY THE OFFICE COMPLETING THE CUSTOMS EXPORT FORMALITIES</p> <p>Information given in boxes 1 to 10 certified exact Identification measures taken</p> <p>At, on</p> <p style="text-align: center;">(Signature) (Stamp)</p>	<p>11. REQUEST OF EXPORTER</p> <p>The undersigned, being the exporter (!) on behalf of the exporter (!), requests the issue of this information sheet for the purposes of the reimportation of the goods described therein</p> <p>At, on</p> <p style="text-align: center;">(Signature)</p>

(!) Delete as necessary.

FULL NAME AND ADDRESS OF CUSTOMS OFFICE OF EXPORTATION

NOTES

- Box 1: Give the name or trade name and full address including Member State.
- Box 4: Give exact details of the goods according to their normal commercial description or according to their tariff description. The description must correspond with that used in the export document.
- Boxes 5 and 6: Give the quantity appearing in the export document.
- Box 7: Give the statistical value at the time of exportation in the currency of the Member State of exportation.
- Box 8: Give details of net weight, volume, etc. which the person concerned wishes to reimport.
- Box 10 (c): This item relates to goods which have been released for free circulation in the Community, benefiting from total or partial relief from import duties by reason of their use for specific purposes.
- Box 10 (d): This item relates to the situation of goods at the time of their exportation.

REQUEST BY THE OFFICE OF REIMPORTATION

The office of reimportation indicated below requests:

- verification of the authenticity of this information sheet and the correctness of the information therein (1)
- the following information to be supplied (1):

(1) Delete as necessary.

Full name and address of office of reimportation	At, on
(Signature)	(Stamp)

REPLY OF THE COMPETENT AUTHORITIES

This information sheet is authentic and the details contained therein are exact (1).

This information sheet gives rise to the following comments (1):

Other information required (1):

(1) Delete as necessary.

Full name and address of the competent authorities	At, on
(Signature)	(Stamp)

REIMPORTATION

Quantity reimported	Reference number, date and type of reimportation document Signature and stamp of office of reimportation

MERKBLATT ZUM AUSKUNFTSBLATT INF 3

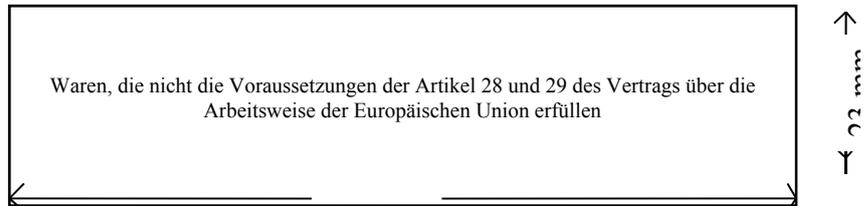
1. Die Formulare werden auf weißem holzfreiem, geleimtem Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 40 g gedruckt.
2. Die Formulare haben das Format 210 × 297 mm, wobei in der Länge Abweichungen von -5 bis +8 mm zugelassen sind. Die Einteilung des Formulars muss genau eingehalten werden; dies gilt jedoch nicht für die Breite der Felder 6 und 7.
3. Es obliegt den Mitgliedstaaten, die Formulare drucken zu lassen. Jedes Formular trägt zur Kennzeichnung eine Seriennummer, die vorgedruckt sein kann.
4. Die Formulare sind in einer von den zuständigen Behörden des Ausfuhrmitgliedstaats akzeptierten Amtssprache der Union zu drucken. Sie sind in derselben Sprache auszufüllen, in der sie gedruckt wurden. Gegebenenfalls können die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der Wiedereinfuhr, in dem das Auskunftsblatt INF 3 vorzulegen ist, eine Übersetzung in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen dieses Mitgliedstaats verlangen.

TITEL VII

BESONDERE VERFAHREN

ANHANG 72-01-DuR

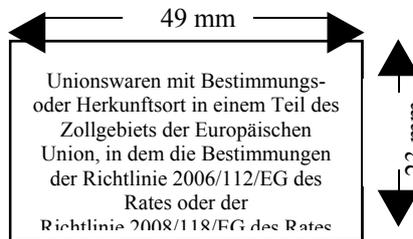
GELBER KLEBEZETTEL



Farbe: schwarze Schrift auf gelbem Grund

ANHANG 72-02-DuR

GELBER KLEBEZETTEL



Farbe: schwarze Schrift auf gelbem Grund

ANHANG 72-03-DuR

TC11 — EINGANGSBESCHEINIGUNG

Die Bestimmungszollstelle.....(Ort, Bezeichnung und Kennnummer)

bescheinigt, dass ihr die am.....(TT/MM/JJ) bei der Abgangszollstelle
eingetragen am (TT/MM/J) unter der Nr.....(MRN⁽²⁾)
eingetragene Versandanmeldung T1, T2, T2F ⁽¹⁾,
übergeben wurde.



(Ort), den(TT/MM/JJ)

.....
(Unterschrift)

⁽¹⁾ Unzutreffendes streichen.

⁽²⁾ Im Falle eines zeitweiligen Ausfalls des elektronischen Versandsystems ist eine im BKP verwendete Nummer einzutragen.

BETRIEBSKONTINUITÄTSVERFAHREN FÜR DEN UNIONSVERSAND

TEIL I

KAPITEL I

Allgemeines

1. In diesem Anhang werden für die Inhaber des Verfahrens, einschließlich der zugelassenen Versender, die Einzelheiten für die Durchführung des Betriebskontinuitätsverfahrens nach Artikel 284 festgelegt für den Fall des zeitweiligen Ausfalls

- des elektronischen Versandsystems,
- des vom Inhaber des Verfahrens für die elektronische Abgabe der Anmeldung zum Unionsversandverfahren verwendeten EDV-Systems oder
- der elektronischen Verbindung zwischen dem vom Inhaber des Verfahrens für die elektronische Abgabe der Anmeldung zum Unionsversandverfahren verwendeten EDV-System und dem elektronischen Versandsystem.

2. Versandanmeldungen

2.1. Die für das Betriebskontinuitätsverfahren verwendete Versandanmeldung muss von allen an dem Versandverfahren beteiligten Parteien erkennbar sein, um Probleme bei der Durchgangszollstelle, der Bestimmungszollstelle und beim Eintreffen der Waren beim zugelassenen Empfänger zu vermeiden. Aus diesem Grund werden dafür nur die folgenden Unterlagen verwendet:

- das Einheitspapier oder
- das vom System des Wirtschaftsbeteiligten formlos auf Papier gedruckte Einheitspapier, wie in Anhang B-01 vorgesehen oder
- das Versandbegleitdokument (VBD)/Versandbegleitdokument/Sicherheit (VBD-S), gegebenenfalls ergänzt durch die Liste der Warenpositionen (LdWP) oder die Liste der Warenpositionen Versand/Sicherheit (LdWPVS).

2.2. Die papiergestützte Versandanmeldung kann durch einen oder mehrere Ergänzungsformulare unter Verwendung des Formulars in Anhang B-01 ergänzt werden. Die Formulare sind Bestandteil der Anmeldung. Anstelle von Ergänzungsformularen können als beschreibender Teil der papiergestützten Versandanmeldung Ladelisten verwendet werden, die gemäß Teil II Kapitel IV dieses Anhangs und unter Verwendung des Formulars in Teil II Kapitel III dieses Anhangs zu erstellen und Bestandteil der Anmeldung sind.

2.3. Für die Anwendung von Nummer 2.1 dieses Anhangs wird die Versandanmeldung gemäß den Anhängen B-DelR und B-DuR ausgefüllt.

KAPITEL II

Durchführungsvorschriften

3. Ausfall des elektronischen Versandsystems.

3.1. Die Vorschriften werden wie folgt umgesetzt:

- Die Versandanmeldung wird bei der Abgangszollstelle in den Exemplaren 1, 4 und 5 des Einheitspapiers gemäß Anhang B-01 oder in zwei Exemplaren des VBD/VBD-S, gegebenenfalls ergänzt durch LdWP oder LdWPVS, gemäß den Anhängen B-02, B-03, B-04 und B-05 eingereicht.
- Die Versandanmeldung wird in Feld C unter Verwendung eines Nummerierungssystems registriert, das sich von dem bei der Registrierung im elektronischen Versandsystem unterscheidet.
- Auf das Betriebskontinuitätsverfahren wird auf den Exemplaren der Versandanmeldung in Feld A des Einheitspapiers mit einem der Stempel unter Verwendung der Muster in Teil II Kapitel 1 dieses Anhangs oder auf dem VBD/VBD-S anstelle der MRN und des Strichcodes hingewiesen.
- Der zugelassene Versender erfüllt alle Bedingungen und Auflagen für die Eintragungen in die Anmeldung und die Verwendung des in den Nummern 22 bis 25 dieses Anhangs genannten Sonderstempels unter Verwendung der Felder C bzw. D.
- Beim Standardverfahren wird die Versandanmeldung von der Abgangszollstelle bzw. in Fällen, in denen Artikel 233 Absatz 4 Buchstabe a des Zollkodex Anwendung findet, vom zugelassenen Versender abgestempelt.

3.2. Wurde die Entscheidung zur Anwendung des Betriebskontinuitätsverfahrens getroffen, sind auf der Grundlage der Angaben der Person, die die Versanddaten in das elektronische Versandsystem eingegeben hat, alle Versanddaten mit der dem Versandverfahren zugewiesenen LRN oder MRN aus dem elektronischen Versandsystem zu löschen.

3.3. Die Zollbehörde überwacht die Anwendung des Betriebskontinuitätsverfahrens, um jeden Missbrauch auszuschließen.

4. Ausfall des vom Inhaber des Verfahrens für die elektronische Abgabe der Anmeldung zum Unionsversandverfahren verwendeten EDV-Systems oder der elektronischen Verbindung zwischen diesem EDV-System und dem elektronischen Versandsystem:

- Es gelten die Vorschriften von Nummer 3 dieses Anhangs.
- Der Inhaber des Verfahrens informiert die Zollbehörde, sobald sein EDV-System oder die elektronische Verbindung zwischen diesem EDV-System und dem elektronischen Versandsystem wieder zur Verfügung steht.

5. Ausfall des EDV-Systems des zugelassenen Versenders oder der elektronischen Verbindung zwischen diesem EDV-System und dem elektronischen Versandsystem.

Bei Ausfall des EDV-Systems des zugelassenen Versenders oder der elektronischen Verbindung zwischen diesem EDV-System und dem elektronischen Versandsystem wird das folgende Verfahren angewendet:

- Es gelten die Vorschriften von Nummer 4 dieses Anhangs.
- Greift der zugelassener Versender bei über 2 % seiner Anmeldungen eines Jahres auf das Betriebskontinuitätsverfahren zurück, sollte die Bewilligung überprüft werden, um festzustellen, ob die Voraussetzungen dafür noch erfüllt sind.

6. Erfassung der Daten durch die Zollbehörde

In den in Nummer 4 und 5 dieses Anhangs genannten Fällen kann die Zollbehörde dem Inhaber des Verfahrens gestatten, die Versandanmeldung bei der Abgangszollstelle in einem Exemplar (unter Verwendung des Einheitspapiers oder des VBD/VBD-S) einzureichen, damit sie im elektronischen Versandsystem verarbeitet wird.

KAPITEL III

Ablauf des Verfahrens

7. Leistung einer Einzelsicherheit durch einen Bürgen

Ist die Zollstelle der Sicherheitsleistung nicht gleichzeitig die Abgangszollstelle, so bewahrt sie eine Kopie der Verpflichtungserklärung des Bürgen auf. Das Original wird vom Inhaber des Verfahrens bei der Abgangszollstelle vorgelegt und von dieser aufbewahrt. Falls erforderlich, kann die Abgangszollstelle eine Übersetzung in die Amtssprache oder in eine der Amtssprachen des betreffenden Landes verlangen.

8. Unterzeichnung der Versandanmeldung und Verpflichtung des Inhabers des Verfahrens.

Mit seiner Unterzeichnung der Versandanmeldung übernimmt der Inhaber des Verfahrens die Verantwortung für

- die Richtigkeit der in der Anmeldung gemachten Angaben,
- die Echtheit der eingereichten Unterlagen und
- die Einhaltung aller Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Überführung der Waren in das Versandverfahren.

9. Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung

In den Fällen, in denen Artikel 293 Anwendung findet, trägt die Abgangszollstelle in Feld „D. Prüfung durch die Abgangsstelle“ der Versandanmeldung unter „Angebrachte Verschlüsse“ folgenden Vermerk ein:

- Befreiung — 99201.

10. Zollamtliche Vermerke auf der Versandanmeldung und Überlassung der Waren

- Die Abgangszollstelle vermerkt die Ergebnisse ihrer Prüfung auf jedem Exemplar der Versandanmeldung.
- Stimmen die Ergebnisse der Prüfung mit der Anmeldung überein, so überlässt die Abgangszollstelle die Waren und vermerkt das Datum der Überlassung auf den Exemplaren der Versandanmeldung.

11. Die Waren werden während ihrer Beförderung im Versandverfahren von den Exemplaren 4 und 5 des Einheitspapiers oder einem dem Inhaber des Verfahrens von der Abgangszollstelle ausgehändigten Exemplar des VBD/VBD-S begleitet. Exemplar 1 des Einheitspapiers und ein Exemplar des VBD/VBD-S bleiben in der Abgangszollstelle.

12. Durchgangszollstelle

12.1. Der Beförderer hat bei jeder Durchgangszollstelle einen Grenzübergangsschein auf einem Formular gemäß Teil II Kapitel V dieses Anhangs abzugeben, der von der Durchgangszollstelle aufbewahrt wird. Anstelle des Grenzübergangsscheins kann bei der Durchgangszollstelle auch eine Fotokopie des Exemplars 4 des Einheitspapiers oder eine Fotokopie des die Waren begleitenden Exemplars des VBD/VBD-S vorgelegt und von der Durchgangszollstelle aufbewahrt werden.

12.2. Erfolgt die Beförderung der Waren über eine andere Durchgangszollstelle als die angegebene, unterrichtet die tatsächliche Durchgangszollstelle die Abgangszollstelle.

13. Gestellung bei der Bestimmungszollstelle

13.1. Die Bestimmungszollstelle trägt die Exemplare der Versandanmeldung ein und vermerkt darauf das Ankunftsdatum und die Einzelheiten der Prüfungen.

13.2. Das Versandverfahren kann bei einer anderen als der auf der Versandanmeldung angegebenen Zollstelle beendet werden. Diese Zollstelle wird dann zur tatsächlichen Bestimmungszollstelle.

Gehört die tatsächliche Bestimmungszollstelle zu einem anderen Mitgliedstaat als die ursprünglich angegebene Bestimmungszollstelle, so bringt die tatsächliche Bestimmungszollstelle im Feld „I. Prüfung durch die Bestimmungszollstelle“ der Versandanmeldung zusätzlich zu ihren sonstigen üblichen Vermerken den folgenden Vermerk an:

- Unstimmigkeiten: Zollstelle, bei der die Gestellung erfolgte (Kennnummer der Zollstelle) — 99203.

13.3. Enthält die Versandanmeldung in dem Fall nach Nummer 13.2 Absatz 2 dieses Anhangs den nachstehenden Vermerk, so bleibt die Ware unter der Kontrolle der tatsächlichen Bestimmungszollstelle und kann ohne ausdrückliche Genehmigung der Abgangszollstelle nicht einer anderen Bestimmungszollstelle zugeführt werden als der Beförderung in den Mitgliedstaat, zu dem die Abgangszollstelle gehört:

- Ausgang aus der Union — gemäß Verordnung/Richtlinie/Beschluss Nr. ... Beschränkungen oder Abgaben unterworfen — 99204.

14. Eingangsbescheinigung

Die Eingangsbescheinigung kann unter Verwendung des Feldes auf der Rückseite des Exemplars 5 des Einheitspapiers oder auf dem Formular nach Anhang 72-03-DuR ausgestellt werden.

15. Rücksendung des Exemplars 5 des Einheitspapiers oder des Exemplars des VBD/VBD-S.

Die zuständige Zollbehörde des Bestimmungsmitgliedstaats sendet das Exemplar 5 des Einheitspapiers unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von acht Tagen nach Beendigung des Verfahrens an die Zollbehörde des Abgangsmitgliedstaats zurück. Wird das VBD/VBD-S verwendet, wird das vorgelegte Exemplar des VBD/VBD-S zu den gleichen Bedingungen wie das Exemplar 5 des Einheitspapiers zurückgesendet.

16. Benachrichtigung des Inhabers des Verfahrens und Alternativnachweis für die Beendigung des Verfahrens.

Sind innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Frist für die Gestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle die in Nummer 15 dieses Anhangs aufgeführten Dokumente nicht bei der Zollbehörde des Abgangsmitgliedstaats eingegangen, so benachrichtigt diese den Inhaber des Verfahrens und fordert ihn auf, den Nachweis für die ordnungsgemäße Beendigung des Verfahrens zu erbringen.

17. Suchverfahren

17.1. Ist bei der Abgangszollstelle innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der Frist für die Gestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle kein Nachweis für die ordnungsgemäße Beendigung des Verfahrens eingegangen, fordert die Zollbehörde des Abgangsmitgliedstaats unverzüglich alle zur Erledigung des Verfahrens erforderlichen Informationen an. Stellt sich im Laufe eines Suchverfahren heraus, dass das Unionsversandverfahren nicht erledigt werden kann, stellt die Zollbehörde des Abgangsmitgliedstaats fest, ob eine Zollschuld entstanden ist.

Ist eine Zollschuld entstanden, ergreift die Zollbehörde des Abgangsmitgliedstaats folgende Maßnahmen:

- Ermittlung des Schuldners,
- Bestimmung der für die Mitteilung der Zollschuld nach Artikel 102 Absatz 1 des Zollkodex zuständigen Zollbehörden.

17.2. Geht bei der Zollbehörde des Abgangsmitgliedstaats vor Ablauf dieser Fristen der Nachweis ein, dass das Unionsverfahren nicht ordnungsgemäß beendet wurde, oder hat sie einen entsprechenden Verdacht, müssen die Informationen unverzüglich angefordert werden.

17.3. Das Suchverfahren wird ebenfalls eingeleitet, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Nachweis für die Beendigung des Versandverfahrens gefälscht wurde und dass das Suchverfahren eingeleitet werden muss, um die in Nummer 17.1 genannten Ziele zu erreichen.

18. Sicherheitsleistung — Referenzbetrag

18.1. Für die Anwendung von Artikel 156 stellt der Inhaber des Verfahrens sicher, dass die jeweiligen Beträge den Referenzbetrag nicht überschreiten, und berücksichtigt dabei auch alle Vorgänge, bei denen das Verfahren noch nicht beendet ist.

18.2. Erweist sich der Referenzbetrag für die Absicherung der Versandverfahren als unzureichend, so hat der Inhaber des Verfahrens die Zollstelle der Sicherheitsleistung zu benachrichtigen.

19. Gesamtsicherheitsbescheinigung, Bescheinigung über die Befreiung von der Sicherheitsleistung und Einzelsicherheitstitel.

19.1. Bei der Abgangszollstelle sind die folgenden Dokumente vorzulegen:

- Gesamtsicherheitsbescheinigung in der in Kapitel VI festgelegten Form,
- Bescheinigung über die Befreiung von der Sicherheitsleistung in der in Kapitel VII festgelegten Form,
- Einzelsicherheitstitel in der in Anhang 32-06-DuR festgelegten Form.

19.2. In der Versandanmeldung muss auf die Bescheinigungen und den Sicherheitstitel hingewiesen werden.

20. Besondere Ladelisten

20.1. Die Zollbehörde kann Versandanmeldungen annehmen, denen Ladelisten beigelegt sind, die nicht alle in Teil II Kapitel III dieses Anhangs aufgeführten Voraussetzungen erfüllen.

Solche Listen dürfen nur verwendet werden, wenn sie

- von Unternehmen ausgestellt werden, deren Geschäftsunterlagen mit einem elektronischen Datenverarbeitungssystem erstellt werden;
- so gestaltet sind und ausgefüllt werden, dass sie ohne Schwierigkeiten von der Zollbehörde ausgewertet werden können;
- für jede Warenposition die Angaben gemäß Teil II Kapitel IV dieses Anhangs enthalten.

20.2. Als Ladelisten nach Nummer 20.1 dieses Anhangs können auch zur Erfüllung der Versand- oder Ausfuhrförmlichkeiten verwendete Listen mit einer Beschreibung der Waren zugelassen werden, auch wenn diese Listen von Unternehmen ausgestellt werden, deren Geschäftsunterlagen nicht mit einem elektronischen Datenverarbeitungssystem erstellt werden.

20.3. Verwendet ein Inhaber des Verfahrens, dessen Geschäftsunterlagen mit einem elektronischen Datenverarbeitungssystem erstellt werden, bereits besondere Ladelisten, kann er diese Listen auch für Unionsversandverfahren verwenden, die nur eine Warenart betreffen, sofern das System des Inhabers des Verfahrens dies erforderlich macht.

21. Verwendung besonderer Verschlüsse

Der Inhaber des Verfahrens vermerkt in Feld „D. Prüfung durch die Abgangsstelle“ der Versandanmeldung unter „Angebrachte Verschlüsse“ die Anzahl der verwendeten Verschlüsse und die einzelnen Verschlusskennzeichen.

22. Zugelassener Versender — Vorfertigung und Förmlichkeiten beim Abgang der Waren

22.1. Für die Anwendung der Nummern 3 und 5 dieses Anhangs wird in der Bewilligung festgelegt, dass das Feld „C. Abgangsstelle“ der Versandanmeldung

- im Voraus mit dem Abdruck des Stempels der Abgangszollstelle und der Unterschrift eines Beamten dieser Zollstelle oder
- vom zugelassenen Versender mit dem Abdruck eines von der Zollbehörde zugelassenen Sonderstempels nach dem Muster in Teil II Kapitel II dieses Anhangs versehen wird. Dieser Stempelabdruck kann im Voraus in die Formulare eingedruckt werden, wenn der Druck von einer hierfür zugelassenen Druckerei vorgenommen wird.

Der zugelassene Versender hat dieses Feld durch die Angabe des Versandtages zu vervollständigen und die Versandanmeldung gemäß den hierfür in der Bewilligung enthaltenen Vorschriften mit einer Nummer zu versehen.

22.2. Die Zollbehörde kann die Verwendung von Formularen vorschreiben, die mit einem Unterscheidungskennzeichen versehen sind.

23. Zugelassener Versender — sichere Aufbewahrung der Stempel

Der zugelassene Versender hat den Sonderstempel oder die mit dem Abdruck des Stempels der Abgangszollstelle oder des Sonderstempels versehenen Formulare sicher aufzubewahren.

Er teilt der Zollbehörde mit, welche Sicherungsmaßnahmen er nach Maßgabe des Unterabsatzes 1 getroffen hat.

23.1. Bei missbräuchlicher Verwendung von Formularen, die im Voraus mit dem Abdruck des Stempels der Abgangszollstelle oder mit dem Abdruck eines Sonderstempel versehen wurden, haftet der zugelassene Versender unbeschadet strafrechtlicher Verfahren für die Entrichtung der Zölle und anderen Abgaben, die in einem bestimmten Land für die mit diesen Formularen beförderten Waren fällig geworden sind, es sei denn, er weist der Zollbehörde, die ihn zugelassen hat, zu deren Zufriedenheit nach, dass er die in Nummer 23 genannten Maßnahmen getroffen hat.

24. Zugelassener Versender — obligatorische Angaben

24.1. Spätestens zum Zeitpunkt des Versands der Waren vervollständigt der zugelassene Versender die Versandanmeldung, indem er gegebenenfalls in Feld 44 die verbindliche Beförderungsrouten nach Artikel 291 und in Feld „D. Prüfung durch die Abgangsstelle“ die nach Artikel 290 festgelegte Frist, in der die Waren bei der Bestimmungszollstelle zu stellen sind, die zur Nämlichkeitssicherung getroffenen Maßnahmen sowie den nachstehenden Vermerk einträgt:

- Zugelassener Versender — 99206

24.2. Nimmt die zuständige Behörde des Abgangsmitgliedstaats bei Abgang einer Sendung eine Kontrolle vor, so bringt sie auf der Versandanmeldung in Feld „D. Prüfung durch die Abgangsstelle“ ihren Sichtvermerk an.

24.3. Nach dem Versand wird das Exemplar 1 des Einheitspapiers oder das Exemplar des VBD/VBD-S gemäß den hierfür in der Bewilligung enthaltenen Vorschriften unverzüglich der Abgangszollstelle übersandt. Die anderen Exemplare begleiten die Waren nach Maßgabe von Nummer 11 dieses Anhangs.

25. Zugelassener Versender — Freistellung von der Unterschriftsleistung

25.1. Dem zugelassenen Versender kann bewilligt werden, die mit dem elektronischen Datenverarbeitungssystem erstellten Versandanmeldungen nicht zu unterzeichnen, sofern diese mit dem Abdruck des in Teil II Kapitel II dieses Anhangs bezeichneten Sonderstempels versehen sind. Diese Bewilligung kann unter der Voraussetzung erteilt werden, dass sich der zugelassene Versender gegenüber der Zollbehörde zuvor schriftlich verpflichtet hat, bei allen Versandverfahren, die unter Verwendung von mit dem Abdruck des Sonderstempels versehenen Versandanmeldungen durchgeführt werden, als Inhaber des Verfahrens einzutreten.

25.2. Die gemäß Nummer 25.1 dieses Anhangs erstellten Versandanmeldungen müssen in dem für die Unterschrift des Inhabers des Verfahrens vorgesehenen Feld den nachstehenden Vermerk tragen:

– Freistellung von der Unterschriftsleistung — 99207

26. Zugelassener Empfänger — Pflichten

26.1. Sobald die Waren an einem in der Bewilligung angegebenen Ort eingetroffen sind, unterrichtet der zugelassene Empfänger unverzüglich die Bestimmungszollstelle, teilt dieser das Ankunftsdatum, den Zustand gegebenenfalls angebrachter Verschlüsse sowie jede Unregelmäßigkeit im Zusammenhang mit den Exemplaren 4 und 5 des Einheitspapiers oder des die Waren begleitenden Exemplars des VBD/VBD-S mit und übersendet diese Dokumente gemäß den hierfür in der Bewilligung enthaltenen Vorschriften der Bestimmungszollstelle.

26.2. Die Bestimmungszollstelle bringt auf den Exemplaren 4 und 5 des Einheitspapiers oder auf dem Exemplar des VBD/VBD-S die in Nummer 13 dieses Anhangs vorgesehenen Vermerke an.

TEIL II

KAPITEL I

MUSTER FÜR DIE IM BETRIEBSKONTINUITÄTSVERFAHREN VERWENDETEN
STEMPEL

1. Stempel Nr. 1

<p>NCTS-AUSFALLVERFAHREN UNIONSVERSANDVERFAHREN/ GEMEINSAMES VERSANDVERFAHREN <i>KEINE DATEN IM SYSTEM VERFÜGBAR</i> <i>EINGELEITET AM</i> <i>(Datum/Uhrzeit)</i></p>
--

(Abmessungen: 26 × 59 mm)

2. Stempel Nr. 2

<p>BETRIEBSKONTINUITÄTSVERFAHREN UNIONSVERSANDVERFAHREN/ GEMEINSAMES VERSANDVERFAHREN <i>KEINE DATEN IM SYSTEM VERFÜGBAR</i> <i>EINGELEITET AM _____</i> <i>(Datum/Uhrzeit)</i></p>
--

(Abmessungen: 26 × 59 mm)

KAPITEL II

MUSTER FÜR DEN VOM ZUGELASSENEN VERSENDER ZU VERWENDENDEN SONDERSTEMPEL

1	2	
3		4
5		6

(Abmessungen: 55 x 25 mm)

1. Wappen oder sonstige Zeichen oder Buchstaben des Landes
2. Kennnummer der Abgangszollstelle
3. Nummer der Anmeldung
4. Datum
5. Zugelassener Versender
6. Bewilligungsnummer

KAPITEL III

LADELISTE

laufende Nr.	Zeichen, Nummern, Zahl und Art der Packstücke, Warenbezeichnung	Versendungsland/Ausfuhrland	Rohmasse (kg)	Raum für amtliche Eintragungen

(Unterschrift)

KAPITEL IV

MERKBLATT ZUR LADELISTE

ABSCHNITT 1

1. Begriffsbestimmung

1.1. Die Ladeliste ist ein Dokument, das die in diesem Anhang aufgeführten Merkmale aufweist.

1.2. Sie kann zusammen mit der Versandanmeldung im Rahmen der Anwendung von Nummer 2.2. dieses Anhangs verwendet werden.

2. Gestaltung der Ladelisten

2.1. Als Ladeliste darf nur die Vorderseite des Formulars verwendet werden.

2.2. Die Ladelisten müssen enthalten:

a) die Überschrift „Ladeliste“,

b) ein 70×55 mm großes Feld, das in einen oberen Teil von 70×15 mm und in einen unteren Teil von 70×40 mm aufgeteilt ist,

c) Spalten in nachstehender Reihenfolge mit folgenden Überschriften:

- Laufende Nummer,
- Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke, Warenbezeichnung,
- Versendungsland/Ausfuhrland,
- Rohmasse (kg),
- Raum für amtliche Eintragungen.

Die Beteiligten können die Breite der Spalten ihren Bedürfnissen entsprechend anpassen. Die Spalte mit der Überschrift „Raum für amtliche Eintragungen“ muss jedoch mindestens 30 mm breit sein. Die Beteiligten können ferner über den freien Raum außerhalb der unter den Buchstaben a) bis c) bezeichneten Flächen frei verfügen.

2.3. Unmittelbar unter der letzten Eintragung ist ein waagerechter Strich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichung für weitere Eintragungen unbrauchbar zu machen.

ABSCHNITT 2

Anmerkungen zu den einzelnen Flächen

1. Umrahmtes Feld

1.1. Oberer Teil

Wird die Ladeliste einer Versandanmeldung beigelegt, so trägt der Inhaber des Verfahrens in den oberen Teil die Kurzbezeichnung „T1“, „T2“ oder „T2F“ ein.

1.2. Unterer Teil

In diesen Teil sind die in nachstehendem Abschnitt III Absatz 4 genannten Angaben einzutragen.

2. Spalten

2.1. Laufende Nummer

Jede in der Ladeliste aufgeführte Warenposition muss mit einer laufenden Nummer versehen sein.

2.2. Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke, Warenbezeichnung

Die erforderlichen Angaben sind gemäß dem Anhang B-DelR zu machen.

Wird die Ladeliste einer Versandanmeldung beigelegt, so müssen auf der Ladeliste die Angaben aufgeführt sein, die in der Versandanmeldung in die Felder 31 „Packstücke und Warenbezeichnung“, 40 „Summarische Anmeldung/Vorpapier“, 44 „Besondere Vermerke/Vorgelegte Unterlagen/Bescheinigungen und Genehmigungen“ sowie gegebenenfalls 33 „Warennummer“ und 38 „Eigenmasse (kg)“ eingetragen werden.

2.3. Versendungsland/Ausfuhrland

Anzugeben ist der Mitgliedstaat, aus dem die Waren versendet/ausgeführt werden.

2.4. Rohmasse (kg)

Einzutragen sind die Angaben aus Feld Nr. 35 des Einheitspapiers (siehe Anhang B-DelR).

ABSCHNITT 3

Verwendung der Ladeliste

1. Ein und derselben Versandanmeldung dürfen nicht gleichzeitig Ladelisten und Ergänzungsformulare beigelegt werden.

2. Bei Verwendung von Ladelisten sind die Felder 15 „Versendungs-/Ausfuhrland“, 32 „Positions-Nr.“, 33 „Warennummer“, 35 „Rohmasse (kg)“, 38 „Eigenmasse (kg)“, 40 „Summarische Anmeldung/Vorpapier“ und gegebenenfalls 44 „Besondere Vermerke/Vorgelegte Unterlagen/Bescheinigungen und Genehmigungen“ auf dem für die Versandanmeldung verwendeten Formular durchzustreichen; das Feld 31 „Packstücke und Warenbezeichnung“ darf nicht für die Angabe von Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke und der Warenbezeichnung verwendet werden. Die laufende Nummer und die Kurzbezeichnung der verschiedenen Ladelisten sind in Feld 31 „Packstücke und Warenbezeichnung“ der Versandanmeldung zu vermerken.

3. Die Ladeliste ist in gleicher Stückzahl vorzulegen wie die Versandanmeldung, zu der sie gehört.

4. Bei der Eintragung der Versandanmeldung wird die Ladeliste mit derselben Eintragsnummer versehen wie die Exemplare der Versandanmeldung, zu der sie gehört. Diese Nummer ist entweder durch einen Stempel, der auch den Namen der Abgangszollstelle enthält, oder handschriftlich einzutragen. In letzterem Fall ist der Dienststempel der Abgangszollstelle beizusetzen.

Außerdem kann die Unterschrift eines Beamten der Abgangszollstelle hinzugefügt werden.

5. Werden einer Versandanmeldung mehrere Ladelisten beigelegt, so sind sie vom Inhaber des Verfahrens mit laufenden Nummern zu versehen. Die Zahl der beigelegten Listen ist in Feld Nr. 4 „Ladelisten“ der Versandanmeldung zu vermerken.
6. Für die Formulare der Ladeliste ist geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 40 g zu verwenden, das so fest sein muss, dass es bei normalem Gebrauch weder einreißt noch knittert. Die Wahl der Farbe des Papiers bleibt den Beteiligten überlassen. Die Formulare haben das Format 210×297 mm, wobei in der Länge Abweichungen von minus 5 bis plus 8 mm zugelassen sind.

KAPITEL V

GRENZÜBERGANGSSCHEIN

TC 10 – GRENZÜBERGANGSSCHEIN Bezeichnung des Beförderungsmittels.....		
VERSANDANMELDUNG		KENNNUMMER DER VORGESEHENEN DURCHGANGSZOLLSTELLE
Art (T1, T2 oder T2F) und Nummer	Kennnummer der Abgangszollstelle	
		NUR DURCH DIE ZOLLSTELLE AUSZUFÜLLEN
		Datum des Grenzübergangs
		(Unterschrift) Stempel der Behörde

Technische Anforderungen:

1. Für die Formulare ist soweit möglich geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 40 g zu verwenden, das so fest sein muss, dass es bei normalem Gebrauch weder einreißt noch knittert. Das zu verwendende Papier ist weiß.
2. Die Formulare haben das Format 210×148 mm.

KAPITEL VI

GESAMTSICHERHEITSBESCHEINIGUNG

TC 31 GESAMTSICHERHEITSBESCHEINIGUNG

Vorderseite

1. Gültig bis einschließlich	Tag	Monat	2. Nummer
3. Inhaber des Verfahrens (Name und Vorname oder Firmenbezeichnung, vollständige Anschrift und Land)			
4. Bürge (Name und Vorname oder Firmenbezeichnung, vollständige Anschrift und Land)			
5. Zollstelle der Sicherheitsleistung (Kennnummer)			
6. Referenzbetrag Währungscode	in Ziffern:	in Worten:	
<p>7. Die Zollstelle der Sicherheitsleistung bescheinigt, dass der obengenannte Inhaber des Verfahrens eine Gesamtsicherheit geleistet hat, die für Unionsversandverfahren/gemeinsame Versandverfahren in den nachstehenden Zollgebieten gültig ist, deren Namen nicht gestrichen sind:</p> <p>Europäische Union – Island – Norwegen – Schweiz – Türkei – Andorra* – San Marino*</p>			
8. Besondere Vermerke			
9. Gültigkeit verlängert bis einschließlich TT/MM/JJ			

(Ort), den..... (Unterschrift und Stempel der Zollstelle der Sicherheitsleistung)	(Ort), den..... (Unterschrift und Stempel der Zollstelle der Sicherheitsleistung)
---	--

* Nur für Unionsversandverfahren

Rückseite

10. Personen, die befugt sind, Anmeldungen zum Unionsversandverfahren/gemeinsamen Versandverfahren für den Inhaber des Verfahrens zu unterzeichnen

11. Name, Vorname und Unterschriftsprobe der ermächtigten Person	12. Unterschrift des Inhabers des Verfahrens*	11. Name, Vorname und Unterschriftsprobe der ermächtigten Person	12. Unterschrift des Inhabers des Verfahrens*

* Handelt es sich bei dem Inhaber des Verfahrens um eine juristische Person, so hat der/die Unterzeichnete in Feld 12 nach seiner Unterschrift seinen/ihren Namen, seinen/ihren Vornamen und seine/ihre Stellung innerhalb der Firma anzugeben.

KAPITEL VII

BESCHEINIGUNG ÜBER DIE BEFREIUNG VON DER SICHERHEITSLAISTUNG

TC 33 – BESCHEINIGUNG ÜBER DIE BEFREIUNG VON DER SICHERHEITSLAISTUNG

Vorderseite

1. Gültig bis einschließlich	Tag	Monat	2. Nummer
3. Inhaber des Verfahrens (Name und Vorname oder Firmenbezeichnung, vollständige Anschrift und Land)			
4. Zollstelle der Sicherheitsleistung (Kennnummer)			
5. Referenzbetrag	in Ziffern	in Worten	
Währungscode			
6. Die Zollstelle der Sicherheitsleistung bescheinigt, dass dem obengenannten Inhaber des Verfahrens für die von ihm durchgeführten Unionsversandverfahren/gemeinsamen Versandverfahren in den nachstehenden Zollgebieten, deren Namen nicht gestrichen sind, eine Befreiung von der Sicherheitsleistung bewilligt wurde: Europäische Union – Island – Norwegen – Schweiz – Türkei – Andorra* – San Marino*			
7. Besondere Vermerke			
8. Gültigkeit verlängert bis einschließlich TT/MM/JJ (Ort), den..... (Unterschrift und Stempel der Zollstelle der Sicherheitsleistung)	(Ort), den..... (Unterschrift und Stempel der Zollstelle der Sicherheitsleistung)		

* Nur für Unionsversandverfahren

Rückseite

9. Personen, die befugt sind, Anmeldungen zum Unionsversandverfahren/gemeinsamen Versandverfahren für den Inhaber des Verfahrens zu unterzeichnen

10. Name, Vorname und Unterschriftsprobe der ermächtigten Person	11. Unterschrift des Inhabers des Verfahrens*	10. Name, Vorname und Unterschriftsprobe der ermächtigten Person	11. Unterschrift des Inhabers des Verfahrens*

* Handelt es sich bei dem Inhaber des Verfahrens um eine juristische Person, so hat der/die Unterzeichner in Feld 11 nach seiner/ihrer Unterschrift seinen/ihren Namen, seinen/ihren Vornamen und seine/ihre Stellung innerhalb der Firma anzugeben.

KAPITEL VIII

MERKBLATT ZUR GESAMTSICHERHEITSBESCHEINIGUNG UND ZUR BESCHEINIGUNG ÜBER DIE BEFREIUNG VON DER SICHERHEITSLEISTUNG

1. Vermerke auf der Vorderseite der Bescheinigungen

Nach Erteilung einer Bescheinigung dürfen an den Eintragungen in den Feldern 1 bis 8 der Gesamtsicherheitsbescheinigung sowie in den Feldern 1 bis 7 der Bescheinigung über die Befreiung von der Sicherheitsleistung keine Änderungen, Zufügungen oder Streichungen vorgenommen werden.

1.1. Währungscode

Die Mitgliedstaaten tragen in Feld Nr. 6 der Gesamtsicherheitsbescheinigung und in Feld Nr. 5 der Bescheinigung über die Befreiung von der Sicherheitsleistung den ISO-ALPHA-3-Code (Code ISO 4217) der verwendeten Währung ein.

1.2. Besondere Vermerke

Hat sich der Inhaber des Verfahrens verpflichtet, die Versandanmeldung nur bei einer einzigen Abgangszollstelle abzugeben, so ist die Bezeichnung dieser Zollstelle in Feld 8 der Gesamtsicherheitsbescheinigung oder in Feld 7 der Bescheinigung über die Befreiung von der Sicherheitsleistung in Blockschrift einzutragen.

1.3. Zollamtliche Vermerke im Falle der Verlängerung der Geltungsdauer

Wird die Geltungsdauer der Bescheinigung verlängert, so bringt die Zollstelle der Sicherheitsleistung einen entsprechenden Vermerk in Feld Nr. 9 der Gesamtsicherheitsbescheinigung oder in Feld Nr. 8 der Bescheinigung über die Befreiung von der Sicherheitsleistung an.

2. Vermerke auf der Rückseite der Bescheinigungen - Zur Unterzeichnung der Versandanmeldung befugte Personen

2.1. Bei Ausstellung der Bescheinigung oder später während ihrer Geltungsdauer benennt der Inhaber des Verfahrens in eigener Verantwortung auf der Rückseite der Bescheinigung die Personen, die er zur Unterzeichnung von Versandanmeldungen ermächtigt hat. Die Benennung besteht in der Angabe des Namens und des Vornamens der ermächtigten Person sowie ihrer Unterschriftsprobe. Jede Eintragung einer ermächtigten Person ist vom Inhaber des Verfahrens durch Unterschrift zu bestätigen. Der Inhaber des Verfahrens kann die Felder durchstreichen, die er nicht benutzen will.

2.2. Der Inhaber des Verfahrens kann die Eintragung einer ermächtigten Person auf der Rückseite der Bescheinigung jederzeit ungültig machen.

2.3. Jede Person, die auf der Rückseite der einer Abgangszollstelle vorgelegten Bescheinigung eingetragen ist, gilt als ermächtigter Vertreter des Inhabers des Verfahrens.

3. Technische Anforderungen

3.1. Für die Formulare der Gesamtsicherheitsbescheinigung und der Bescheinigung über die Befreiung von der Sicherheitsleistung ist weißes holzfreies Papier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 100 g zu verwenden. Dieses ist auf Vorder- und

Rückseite mit einem guillochierten Überdruck versehen, auf dem jede auf mechanischem oder chemischem Wege vorgenommene Fälschung sichtbar wird. Dieser Überdruck ist

- bei der Gesamtsicherheitsbescheinigung grün,
- bei der Bescheinigung über die Befreiung von der Sicherheitsleistung hellblau.

3.2. Die Formulare haben das Format 210×148 mm.

3.3. Der Druck der Formulare für die Bescheinigungen obliegt den Mitgliedstaaten. Jede Bescheinigung muss eine Unterscheidungsnummer tragen.

3.4. Die Formulare dürfen weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Änderungen sind so vorzunehmen, dass die unzutreffenden Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die gewünschten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede derartige Änderung muss von dem, der sie vorgenommen hat, abgezeichnet und von der Zollbehörde mit einem Sichtvermerk versehen werden.

TITEL VIII

VERBRINGUNG VON WAREN AUS DEM ZOLLGEBIET DER UNION

Kein Anhang